

**Systematische Darstellung projekt-
vertraglicher Regelungen für ÖPP-Projekte im
Bundesfernstraßenbereich**

**Verfügbarkeitsmodell
zwischen**

**der Bundesrepublik Deutschland
– Bundesstraßenverwaltung –**

diese vertreten durch das Land [•], dieses vertreten durch

[•]

nachfolgend „Auftraggeber“

und

[•]

vertreten durch [•]

nachfolgend „Auftragnehmer“

Wichtige Hinweise zum Verständnis

Für ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein sogenannter Projektvertrag geschlossen, wenn sie als Verfügbarkeitsmodell ausgestaltet worden sind. Beim Verfügbarkeitsmodell übernimmt der Auftragnehmer Planung, Bau, Erhaltung Betrieb und (anteilige) Finanzierung für einen bestimmten Autobahnabschnitt.

Zweck der vorliegenden systematischen Darstellung ist es, der interessierten Öffentlichkeit einen Einblick in die typischen vertraglichen Regelungen zu geben, die in Projektverträgen der aktuellen ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich verwendet werden. In dieser Funktion ist das vorliegende Dokument nicht dazu bestimmt, als Muster für künftige Projekte zu dienen. Auch die bisher abgeschlossenen Projektverträge unterscheiden sich von dieser Darstellung, weil sie im Rahmen der durchgeführten Vergabeverfahren intensiv verhandelt und individuell ausgestaltet wurden.

Die systematische Darstellung enthält Hinweise, die das Verständnis erleichtern sollen. Ergänzend wird auf das Dokument mit Antworten auf häufig gestellten Fragen verwiesen, das zusätzliche Erläuterungen der vertraglichen Regelungen beinhaltet.

INHALT

Klausel	Seite
§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge	6
§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen	7
§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme	19
§ 4 Hoheitliche Befugnisse	20
§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers	21
§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke	21
§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen	23
§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben	23
§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum	24
§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes	24
§ 11 Grundstücksnutzung	25
§ 12 Genehmigungen und Gestattungen	26
§ 13 Planungsleistungen	27
§ 14 Leistungserbringung	28
§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen	29
§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen	31
§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Verkehrskordinator	31
§ 18 Leitungen Dritter	32
§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers	37
§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen	37
§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	39
§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter	40
§ 23 Mauteinrichtungen	42
§ 24 Verkehrssicherungspflicht	42
§ 25 Haftung und Freistellung	42

§ 26	Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers	43
§ 27	Höhere Gewalt, Drittgewalt	43
§ 28	Bau	47
§ 29	Termine	49
§ 30	Baugrundrisiko	50
§ 31	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe	52
§ 32	[Wartungsleistungen Verkehrs- und Betriebstechnik]	56
§ 33	Vertragsstrafe Bau	56
§ 34	Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	57
§ 35	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau	58
§ 36	Betriebspflicht	58
§ 37	Betriebsbestimmungen	60
§ 38	Erhaltungspflicht	61
§ 39	Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen	63
§ 40	Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen	64
§ 41	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung	68
§ 42	Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe	69
§ 43	Finanzierungsverpflichtung	72
§ 44	Abschlagszahlungen während der Bauphase	76
§ 45	Monatliches Entgelt	76
§ 46	Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen	88
§ 47	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	89
§ 48	Ersatzvornahme	90
§ 49	Minderkosten, Überzahlung	90
§ 50	Kündigungsrechte	92
§ 51	Kündigung durch den Auftraggeber	92
§ 52	Kündigung durch den Auftragnehmer	95
§ 53	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages	96

§ 54	Rechtsfolgen der Kündigung.....	98
§ 55	Versicherungen	106
§ 56	Schlichtungsverfahren.....	107
§ 57	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	110
§ 58	Direktvertrag.....	111
§ 59	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen.....	111
§ 60	Steuern, Abgaben und Kosten	111
§ 61	Bilanzen, Jahresabschlüsse.....	112
§ 62	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot	113
§ 63	Schriftformerfordernis.....	113
§ 64	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl.....	113
§ 65	Salvatorische Klausel	114

Anlagen:

- Anlage 1: Vertragserfüllungsbürgschaft
- Anlage 2: Abzuschließende Versicherungen
- Anlage 3: Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterlisten
- Anlage 4: Direktvertrag
- Anlage 5: Zins- und Tilgungsplan
- Anlage 6: Protokolle der Verhandlungen
- Anlage 7: Qualitätskatalog
- Anlage 8: Angebotsschreiben

1. Teil Vertragsgrundlagen

§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge

- 1.1 Der Projektvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:
- 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes einschließlich der dazugehörigen Anlagen, soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
- 1.1.2 das Auftragschreiben;
- 1.1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht im Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach §§ 1.1.4 bis 1.1.6 steht;
- 1.1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht; die Protokolle sind dem Projektvertrag als Anlage 6 beigefügt;
- 1.1.5 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen einschließlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke in dem in den Vergabeunterlagen näher angegebenen Umfang, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind. Unter den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen kommt aufgrund des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibung, wie sie in den Vergabeunterlagen niedergelegt ist, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ein Vorrang zu;
- 1.1.6 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING), Ausgabe [●¹] Fassung [●] mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe [●] Fassung [●]. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.6 genannten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹ Allgemeiner Hinweis: An den mit [●] gekennzeichneten Stellen erfolgen projektspezifisch Ergänzungen und Anpassungen. Sofern Vertragstext in eckige Klammern gesetzt ist, ist die Verwendung des passenden Vertragstextes projektspezifisch festzulegen.

- 1.2 Alle in den Vergabeunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke sind
- 1.2.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.10 in der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Angebots des erfolgreichen Bieters;
- 1.2.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Vertragszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 39.2.1 nicht zu,

anzuwenden.

1.3 [•]

[Hinweis: An dieser Stelle erfolgen projektspezifisch Regelungen zur Geltung der VOB Teil B und C und deren Verhältnis zu den vertraglichen Regelungen.]

- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.6 gilt aufgrund allgemeiner Auslegungsmethoden zunächst das von den Vertragsparteien gemeinsam Gewollte. In verbleibenden Zweifelsfällen gehen zeichnerische Darstellungen in den Vergabeunterlagen dort, wo sie einen höheren Detaillierungsgrad als die entsprechenden textlichen Beschreibungen aufweisen, den textlichen Ausführungen vor, im Übrigen gelten für den gesamten Vertragsgegenstand (Bau, Erhaltung, Betrieb, Finanzierung) vorrangig die textlichen Beschreibungen.

§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Vertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:

- 2.3.1 „Abnahmeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 42.1.
- 2.3.2 „Abweichungen vom Leistungssoll“: Abweichungen vom Leistungssoll gemäß Qualitätskatalog.
- 2.3.3 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.4 „Abschlagszahlungen“: die Mittel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß § 44 zur Verfügung stellt.
- 2.3.5 „Angebot des erfolgreichen Bieters“: Das BAFO (Best And Final Offer) des Auftragnehmers vom [•].
- 2.3.6 „Angebotsschreiben“: Angebotsschreiben des erfolgreichen Bieters, das diesem Vertrag als Anlage 8 beigelegt ist.
- 2.3.7 „Arbeitsstellen“: Stellen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Dabei umfasst eine Arbeitsstelle räumlich den Bereich zwischen Beginn und Ende einer Einengung oder Fahrstreifenreduktion oder einer Verschwenkung der Fahrbahn (erste bis letzte Bake oder von fahrbarer Absperrtafel bis letzte Bake). Arbeitsstellen können ortsfest sein oder beweglich sein.
- 2.3.8 „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“: Arbeitsstellen bei denen die Arbeiten (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) innerhalb von 24 Stunden erledigt werden.
- 2.3.9 „Arbeitsstellen längerer Dauer“ Arbeitsstellen längerer Dauer Arbeitsstellen, die (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) über mehr als 24 Stunden durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.
- 2.3.10 „Bau“: sämtliche [*Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen*], die der Herstellung des Vertragsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Vergabeunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß den Vergabeunterlagen zu erbringen sind.

- 2.3.11 „Bauabschnitt“: [●] [**Hinweis:** hier erfolgt eine projektspezifische Festlegung. Die Bauabschnitte können Anknüpfungspunkte für Abschlagszahlungen und für Abzüge wegen Verfügbarkeitseinschränkungen sein.]
- 2.3.12 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen Strecken.
- 2.3.13 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- (a) „Betrieb“: alle in [●] der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
 - (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Vertragsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebes sind, sowie
 - (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.
- 2.3.14 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn dienen, insbesondere [*Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen, Streckenfernmeldeeinrichtungen, Notrufsäulen, dynamische Anzeigen freier Lkw-Parkplätze an bewirtschafteten Rastanlagen*] einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.15 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.16 „Denkmal“: Denkmal im Sinne Denkmalschutzgesetzes des Landes [●] in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.3.17 „Drittgewalt“: durch Dritte verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Vertragsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z.B. durch Sprayer), Terrorakte oder Blockaden. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.
- 2.3.18 „durchgehende Strecke“ bezeichnet die Hauptfahrstreifen und die jeweiligen zugehörigen Überholfahrstreifen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.19 „Eigenkapital“: die gemäß § 43 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital, Gesellschafterdarlehen oder Darlehen verbundener Unternehmen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von Dritten dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Auftraggebers nach diesem Vertrag nachrangig ist,. Hierzu zählt auch das von externen Kapitalgebern zur Verfügung gestellte Kapital. Unter Eigenkapital fallen auch Zwischen- und Brückenfinanzierungen der vorgenannten Formen des Eigenkapitals. Ein Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Eigenkapital“.
- 2.3.20 „Eigenkapitalrendite“: [●]
- [Hinweis: Hier wird die Berechnungsmethode der Eigenkapitalrendite (vor Steuern) dargestellt, die im Rahmen der Berechnung eines Refinanzierungsgewinns wie auch einer Zahlung infolge vorzeitiger Vertragsbeendigung zur Ermittlung von Zahlbeträgen verwendet wird.]*
- 2.3.21 „eintretendes Unternehmen“: ein durch den gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 2.1 des Direktvertrags benanntes Unternehmen, das auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach dem gemäß § 58 dieses Vertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll oder eintritt.
- 2.3.22 „endgültige Übergabe“: die Teilübergabe des letzten Abschnitts gemäß § 31.1.
- 2.3.23 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter und diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.

- 2.3.24 „Erfüllungsfristen/Erfüllungstermine“: in den Vergabeunterlagen definierte Fristen und Termine, innerhalb welcher der Auftragnehmer seine Leistungsverpflichtungen gemäß dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen zu erfüllen hat.
- 2.3.25 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Handlungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers.
- 2.3.26 „externe Kapitalgeber“: institutionelle und sonstige Investoren, Fondsgesellschaften sowie Finanzierungsinstitute, die Eigenkapital bereitstellen und nicht Gesellschafter des Auftragnehmers sind. Fremdkapitalgeber sowie die Sicherheitengeber für die Vertragserfüllungsbürgschaften zählen nicht zu den externen Kapitalgebern.
- 2.3.27 „Fahrstreifenreduzierung“: jede Reduzierung der Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen. Die Nutzung des Seitenstreifens im Rahmen der arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung führt nicht zu einer Fahrstreifenreduzierung im Sinne dieser Definition, soweit die Anzahl der Fahrstreifen nicht reduziert wurde.
- 2.3.28 „Finanzmodell“: das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters (Sponsors' Case) unter Berücksichtigung der nach den Vergabeunterlagen zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 43 (Financial Close). Nach einer jeden durchgeführten Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn führt (einschließlich einkalkulierter Refinanzierungsgewinne), wird diese fortan im Finanzmodell berücksichtigt.
- 2.3.29 „Forderungskäufer“: jeder Käufer, der dem Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung die Forderungen oder Teilforderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung der Abschlagszahlungen, des Entgelts nach § 45 sowie im Zusammenhang hiermit stehende Nebenansprüche sowie Erstattungsansprüche im Falle der Beendigung dieses Projektvertrags abgekauft hat und dem der Auftragnehmer die entsprechenden Ansprüche abgetreten hat.
- 2.3.30 „Förderinstitut“: eine Institution, die zur Aufgabe hat, ohne Verfolgung eines eigenen Erwerbszweckes durch Gewährung von Unterstützungen, wie insbesondere Darlehen und Bürgschaften, Investitionsvorhaben wettbewerbsneutral zu fördern.
- 2.3.31 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Auftraggeber nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Vertragszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung.

- 2.3.32 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute; Forderungskäufer, Anleihegläubiger, etwaige weitere Finanzierungsvehikel oder institutionelle Investoren, die das Fremdkapital zur Verfügung stellen. Hierzu zählen auch Forderungskäufer.
- 2.3.33 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. 5. 2013 (BGBl. I S. 1388) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.34 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen.
- 2.3.35 „Geschwindigkeitsreduzierung“: jede gegenüber der bei vertragsgerechtem Streckenzustand zulässigen Höchstgeschwindigkeit reduzierte Geschwindigkeit auf mindestens einem Fahrstreifen, auf einer Rampe, auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen und auf einer Rastanlage.
- 2.3.36 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3.37 „Höhere Gewalt“: ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Dies schließt insbesondere Naturkatastrophen durch Erdbeben, Unwetter, und großräumige Überflutungen sowie Krieg oder atomare Unfälle ein.
- 2.3.38 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

- 2.3.39 „Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit“: Jedes im BAFO des Auftragnehmers vorgesehene Instrument eines nicht mit dem Auftragnehmer oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmens, das ausschließlich zur Steigerung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers abgeschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind Sicherheiten für die Leistungserbringung von Nachunternehmern, wie z.B. von diesen zur Verfügung zu stellende Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, sowie Versicherungen, wie z.B. bezüglich Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsschäden.
- 2.3.40 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Vertragsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.41 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.42 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags.
- 2.3.43 Die „landschaftspflegerischen Maßnahmen“ sind die in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs-, Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungs- sowie Artenschutz-/CEF-Maßnahmen. [**Hinweis:** Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden projektspezifisch im Detail beschrieben und bezeichnet.]
- 2.3.44 „langfristige Finanzierung“: Anteil an der Finanzierung der dem Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag obliegenden Leistungen in der Bauphase, der nicht durch Abschlagszahlungen des Auftraggebers nach § 44 oder durch Zahlungen für Betriebsleistungen und Erhaltungsleistungen nach § 45.1.2, abgedeckt ist, unabhängig davon, ob er aus Eigenkapital oder Fremdkapital besteht.
- 2.3.45 „Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht“: monatlicher Bericht des Auftragnehmers über die Erfüllung der ihm nach den Vergabeunterlagen obliegenden Pflichten gemäß § 40.
- 2.3.46 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.47 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,

- (i) die keine betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen und
- (ii) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG sind oder einem solchen Nebenbetrieb dienen und
- (iii) nicht Bestandteil einer Mauteinrichtung sind oder einer solchen Einrichtung dienen.

2.3.48 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.

2.3.49 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.

2.3.50 „monatliches Entgelt“: das in § 45 näher bestimmte und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldete monatliche Entgelt für die vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der langfristigen Finanzierung.

2.3.51 „Nachtbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr.

2.3.52 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus dem Projektvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Auftraggeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Auftraggeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.

2.3.53 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:

$$KK_i = 0,1 \cdot \frac{I_{\text{Asphalt},i-1}}{I_{\text{Asphalt},0}} + 0,1 \cdot \frac{I_{\text{Beton},i-1}}{I_{\text{Beton},0}} + 0,2 \cdot \frac{I_{\text{Energie},i-1}}{I_{\text{Energie},0}} + 0,6 \cdot \frac{I_{\text{Lohn},i-1}}{I_{\text{Lohn},0}}$$

mit:

KK_i kombinierter Kostenindex für das Kalenderjahr i , der auf Basis der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des abgeschlossenen Kalenderjahres $i-1$ gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird.

$I_{\text{Kostenart}, i-1}$ Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart im Kalenderjahr $i-1$ nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart}, 0}$ Index (Jahresdurchschnitt) für die Kostenart im abgeschlossenen Kalenderjahr [●] nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Der kombinierte Kostenindex wird erstmals für das Kalenderjahr [●] anhand der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres [●] in Relation zum Kalenderjahr [●] ermittelt.

Die Kostenindizes werden aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz)) ist für

Asphalt der Index von Asphaltmischgut unter Zusatz v. bitumenhaltigen Bindemitteln,

Beton der Index von Frischbeton (Transportbeton),

Energie der Index von Energie

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste für das Baugewerbe in Deutschland aus der Fachserie 16, Reihe 4.3 (Verdienste und Arbeitskosten).

Für die Ermittlung des kombinierten Kostenindex werden die Kostenartenindizes in den Kalenderjahren 0 und $i-1$ jeweils mit dem gleichen, nach den Angaben des Statistischen Bundeamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden Basisjahr zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt das Basisjahr [2010 = 100]. Kommt es zu einer Neubasierung der Kostenartenindizes durch das Statistische Bundesamt werden ab dem nächsten Ermittlungszeitpunkt die relevanten Indexwerte für das Kalenderjahr 0 sowie das Kalenderjahr $i-1$ mit dem aktuell geltenden Basisjahr aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten langen Reihen der jeweiligen Fachserien entnommen.

Sollte einer der vorgenannten Kostenartenindizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem derzeitigen Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex wird nach Vorlage der für die Ermittlung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres i-1 für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet. Sofern nach diesem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen sind, die der Anpassung an die Entwicklung des Preisindex unterliegen, so erfolgt bis zur Vorlage des jeweiligen Preisindex für das Kalenderjahr i zunächst eine vorläufige Ermittlung der Zahlungen und der Abzugsbeträge auf Basis des bislang geltenden Preisindex für das Kalenderjahr i-1. Sobald beim Statistischen Bundesamt die Information zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i vorliegen, erfolgt rückwirkend auf den 01. Januar des Kalenderjahrs i die endgültige Anpassung der Zahlbeträge und Abzugsbeträge, etwaige Über- und Unterzahlungen sind mit der nächsten anstehenden Entgeltabrechnung auszugleichen. Die Berechnung von aus der endgültigen Anpassung resultierenden Entgeltanpassungen soll innerhalb von [●] Tagen nach Vorlage der Informationen beim Statistischen Bundesamt zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i erfolgen.

- 2.3.54 „Qualitätskatalog“: Katalog mit Tatbeständen für Abweichungen vom Leistungssoll im Zusammenhang mit der Erfüllung von allgemeinen Pflichten sowie Erhaltungs- und Betriebspflichten durch den Auftragnehmer gemäß Anlage 7.
- 2.3.55 „Refinanzierung“: jede(r)
- (a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,

(b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen hat, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungstermine, sowie

(c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.

2.3.56 „Refinanzierungsgewinn“:

ein Betrag größer Null in Höhe der sich über die nach der Refinanzierung verbleibende Laufzeit des Projektvertrages ergebenden Gesamtsumme der jeweils pro Kalenderjahr ermittelten Differenzen von A - B, wobei gilt:

A = der Betrag der geplanten Ausschüttungen pro Kalenderjahr, die an jede relevante Person vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Kosten der jeweiligen Refinanzierung auf Basis des aktualisierten Finanzmodells;

B = der Betrag der geplanten Ausschüttungen pro Kalenderjahr, die an jede relevante Person vorgenommen werden, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen und Kosten der jeweiligen Refinanzierung auf Basis des aktualisierten Finanzmodells.

2.3.57 „relevante Person“: jeder Gesellschafter des Auftragnehmers und ggf. der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen.

2.3.58 „Straßenabschnitt“: Abschnitt der Vertragsstrecke.

2.3.59 „Tagesbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

2.3.60 „Terminplan Bau“: ist der vom erfolgreichen Bieter gemäß Ziffer [●] des Kapitels 5 der Vergabeunterlagen eingereichte Terminplan Bau.

2.3.61 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Vertragsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale.

2.3.62 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus bis zur letzten Aktualisierung des Angebotes für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Auftraggeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.

[Hinweis:: projektspezifisch können ergänzende Regelungen aufgenommen werden, um mittels einer sachgerechten Begrenzung der Mehrkosten eine angemessene Risikoverteilung zu erreichen.]

- 2.3.63 „Verfügbarkeitseinschränkungen“: Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen) und/oder Geschwindigkeitsreduzierungen. Es wird klargestellt, dass Einschränkungen des Verkehrsflusses, die ausschließlich auf eine durch das Verkehrsaufkommen bedingte Überlastung des Regelquerschnitts zurückzuführen sind, keine Verfügbarkeitseinschränkungen darstellen. In zeitlicher Hinsicht umfassen Verfügbarkeitseinschränkungen den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der jeweiligen den Verkehrsfluss einschränkenden Maßnahme.
- 2.3.64 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, den vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.
- 2.3.65 „Verkehrstechnische Einrichtungen“: elektronisch gesteuerte Anlagen zur Verkehrssteuerung, -beeinflussung, -datenerfassung, -statistik, insbesondere Wechselverkehrszeichen, Fahrstreifensignale, Lichtzeichenanlagen (Anschlussstellen), Straßeninformationssysteme, Dauerzählstellen, Glättemeldeanlagen einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.66 „Vertragsjahr“: ein jedes Vertragsjahr gemäß Formblatt KG.
- 2.3.67 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die der Vertragsstrecke auf der Bundesautobahn [●] unmittelbar vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte bis zur nächsten Anschlussstelle.
- 2.3.68 „Werktag“: jeder Wochentag, der kein bundeseinheitlicher und kein Feiertag in [●] ist, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag.
- 2.3.69 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ oder „ZTV(en)“: [●] *[Hinweis: die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen werden basierend auf einheitlichen Vorgaben projektspezifisch festgelegt.]*
- 2.3.70 „Zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen“: mittels Verkehrszeichen angeordnete Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Verkehrsfläche, die anstelle von Erhaltungsmaßnahmen erfolgen.

§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Auftragnehmer koordiniert und kontrolliert alle sich aus diesem Projektvertrag ergebenden Leistungen, einschließlich der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistung stehen, deren Planung und/oder Bauausführung jedoch gemäß den Vergabeunterlagen von Dritten erbracht wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zum Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der vom Auftraggeber zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagenteile, die nach § 31.10 nach erfolgter Fertigstellung der Bauleistungen und Abnahme vom Auftraggeber betrieben und erhalten werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 39.2.1 nicht zu.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags selbst zu tragen, soweit ihm nicht nach diesem Projektvertrag ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen auch Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Abnahmeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die

erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer duldet Untersuchungen des Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber zur Ermittlung des künftigen Erhaltungsaufwands nach Ende der Vertragslaufzeit.

- 3.9 Der Auftraggeber beabsichtigt, die ÖPP-Beschaffungsvariante anhand der Auswertung unter anderem der bislang durchgeführten Projekte sowie des Verfügbarkeitsmodells [●] vertieft zu untersuchen und hierzu ggf. auch Forschungsprojekte durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Wahrung seiner berechtigten Interessen im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die für diese Untersuchungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Diese umfassen auch Kostenangaben. Sofern die Zurverfügungstellung der Informationen nicht im normalen Geschäftsgang möglich und hiermit ein erheblicher Mehraufwand des Auftragnehmers verbunden ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzen.
- 3.10 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der gesamten Vertragsdauer in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Das vom Bieter im Angebot des erfolgreichen Bieters angebotene Kommunikationskonzept ist gemäß den Vorgaben des Auftraggebers fortzuschreiben und wird mit seinem über die sonstigen Bestandteile dieses Vertrags hinausgehenden Inhalten Vertragsbestandteil.

§ 4 Hoheitliche Befugnisse

- 4.1 Der Projektvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Auftragnehmer übertragen werden.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Projektvertrags lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Auftraggebers als auch des Landes [●] in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen unberührt. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer ab Beginn des Vertragszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung des Vertragsziels zu unterstützen, insbesondere die Erteilung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Auftragnehmer zu informieren, wenn es zu verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen auf der Vertragsstrecke kommen sollte.
- 5.2 Bis zum Beginn des Vertragszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast der Vertragsstrecke zu erfüllen. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Betrieb gemäß dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen zu erfüllen. [*Hinweis: Ggf. können projektspezifisch weitere Regelungen betreffend eine eingeschränkte Erhaltung auf auszubauenden Abschnitten aufgenommen werden.*]
- 5.3 [•] [*Hinweis: ggf. weitere projektspezifische Regelungen.*]
- 5.4 Überträgt der Auftraggeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Auftragnehmers sind, auf Dritte, stellt der Auftraggeber sicher, dass den Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Auftraggeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers übernimmt.

§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke

- 6.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung von Leistungen für die Leistungsbereiche Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und anteilige Finanzierung, die dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags und der Bestimmungen der Vergabeunterlagen zur Ausübung übertragen werden bezogen auf den Vertragsgegenstand. Der Vertragsgegenstand umfasst räumlich die Vertragsstrecke und die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- 6.1.1 Die Vertragsstrecke umfasst: [•]
- [*Hinweis: Hier ist die Vertragsstrecke räumlich zu beschreiben. Dabei kann ggf. zwischen den Leistungsteilen Bau einerseits und Betrieb und Erhaltung andererseits differenziert werden.*]
- 6.1.2 Die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen [•]

- 6.2 Die Vertragsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 6.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn [●] einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile:
- 6.2.1 Straßenkörper und Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke, der unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Anlagen sowie der unter § 7.1 genannten bewirtschafteten Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 6.4 vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind,
- 6.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet wird, und
- 6.2.3 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden.
- 6.3 Die Abgrenzung der Vertragsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Vergabeunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).
- 6.4 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 7.1 Gegenstand der Konzessionsverträge über die Nebenbetriebe nach § 15 FStrG sind, sind vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen.
- 6.5 Vom Auftragnehmer hergestellte Teile des Vertragsgegenstandes, die nach den Vergabeunterlagen nicht vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Vertragsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Auftraggeber gemäß § 31.10 abgenommen wurden. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Ausscheiden der vorgenannten Teile aus dem Vertragsgegenstand zur Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll festgehaltenen sowie aller während der Dauer der Mängelhaftung nach § 31.10.7 festgestellten Mängel der Teile verpflichtet bleibt. Haben Mängelbeseitigungsmaßnahmen Verfügbarkeitseinschränkungen zur Folge, so werden diese nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages mit Abzugsbeträgen belegt. Die lfd. Nr. [●] sowie [●] des Qualitätskatalogs in Anlage 7 finden auch nach Abnahme für Pflichtverletzungen betreffend Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers Anwendung und werden bei Kürzungen des monatlichen Entgelts gemäß den Regelungen dieses Vertrags berücksichtigt. *[Unberührt von der Abnahme bleiben weiterhin die Leistungspflichten des Auftragnehmers nach § 32.]*

[Hinweis: Der letzte Satz des vorstehenden Absatzes wird verwendet, wenn der AN *Wartungsarbeiten nach § 32 übernehmen soll.*]

- 6.6 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.

§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen

- 7.1 An der Vertragsstrecke befinden sich bei Betr.-km [●] die bewirtschaftete Rastanlage [●] und bei Betr.-km [●] die bewirtschaftete Rastanlage [●], jeweils mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG. Der Auftraggeber hat mit [●] Konzessionsverträge über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Ablichtung dieser Verträge ist den Vergabeunterlagen beigelegt.
- 7.2 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers für diesen die Erfüllung der dem Auftraggeber als Straßenbauverwaltung gegenüber [●] oder deren/dessen Rechtsnachfolgern obliegenden Pflichten hinsichtlich der Anbindung des Nebenbetriebes, den Leitungen sowie hinsichtlich etwaiger Folgepflichten und Folgekosten der in § 7.1 genannten Konzessionsverträge, soweit sie Gegenstand der vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen sind. Dies schließt die Leistung von Ausgleichszahlungen auf Basis der genannten Verträge ein.

§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben

- 8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planungen beim Bau neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei der eigenen Planung Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 8.2 Soweit der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages
- 8.2.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Vertragsgegenstand für erforderlich hält, oder
- 8.2.2 Sondernutzungen oder sonstige Nutzungen des Vertragsgegenstandes plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Auftragnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Auftraggeber oder einem entsprechenden Dritten.

8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

8.4 Die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Rastanlagen um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

[Hinweis: Sofern es Vorwegmaßnahmen des AG gibt, die dieser im Vorfeld des Abschlusses des Projektvertrags durchführt, können in § 8 weitere Regelungen zu den Duldungspflichten und Rechten des AN in diesem Zusammenhang aufgenommen werden.]

§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum

9.1 Der Vertragszeitraum beginnt am [●] und dauert [●] Monate.

9.2 Der Betriebszeitraum beginnt am [●]. *[Hinweis: Nach Erfordernis ggf. noch zusätzliche Regelungen zur Vermeidung eines Betriebsdienstbeginns in der Winterzeit]*

9.3 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Vertrags- und Betriebszeitraum.

§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Vertragszeitraums steht und liegt. Dem Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Vertragsgegenstands festzustellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.

[Hinweis: Vor Vertragsschluss können die Bieter im Vergabeverfahren den Vertragsgegenstand untersuchen.]

2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung

§ 11 Grundstücksnutzung

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Grundstücke des Vertragsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Vertragsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich dem Auftragnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Vertragszeitraums und bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Vergabeunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines im Terminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Auftraggeber spätestens zu den in einem Terminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung.
- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers aus den den Vergabeunterlagen beigefügten Verträgen des Auftraggebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Vergabeunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt sind oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Auftraggeber zu erfüllen sind. Vorübergehend genutzte Grundstücke sind nach ihrer Inanspruchnahme in ihren jeweiligen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 11.4 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 29. Der Auftragnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke oder Nutzungsrechte entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 47 geltend machen.

[Hinweis: Projektspezifisch können weitere Regelungen zum (teilweisen) Grunderwerb durch den AN aufgenommen werden. Dieser hat dann auf Rechnung des AG Grundstücke zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen zu erwerben, wie sie beim Grunderwerb durch den AG zur Anwendung kommen.]

§ 12 Genehmigungen und Gestattungen

- 12.1 Soweit nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen zum Vertragsschluss dieses Projektvertrages vorliegen, hat der Auftragnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Auftraggeber aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme o. ä. einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist. Auch soweit aus Rechtsgründen eine Einholung durch den Auftraggeber erfolgt, ändert dies nichts an einer Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für das Vorliegen aller zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen mit Ausnahme der Planfeststellungsbeschlüsse betreffend den Bau der Vertragsstrecke.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Auftraggeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen Nachforderungen gestellt, so wird der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Auftraggeber übergeben. Soweit der Auftraggeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche tun, um dem Auftraggeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen und die dem Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden sich unter Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers einvernehmlich auf eine angemessene Begrenzung dieser Kosten einigen.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

[Hinweis: Ggf. können projektspezifisch weitere Regelungen, insb. zur Planfeststellung, ergänzt werden.]

§ 13 Planungsleistungen

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Vertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Bau und Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, in Übereinstimmung mit dem ARS 26/2010² für alle während des Vertragszeitraums erforderlichen verkehrsrelevanten Planungsleistungen in allen Auditphasen sowie in der ersten Betriebsphase nach der Verkehrsfreigabe rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS)³ in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen und das Ergebnis dem Auftraggeber zuzuleiten und umzusetzen.
- 13.3 Für erbrachte oder nach diesem Vertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung von Mehrkosten besteht. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgelegte Referenzplanung, soweit der erfolgreiche Bieter sich diese zu eigen gemacht hat.
- 13.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Projektvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Auftraggeber oder beim derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Auftraggeber nach besten Kräften bemühen, die Zustimmung zu erlangen und die Unterlagen zu erhalten.

² ARS Nr. 26/2010, Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagement, VkB. 2010, S. 622

³ Regelwerk verfügbar über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrstechnik.

§ 14 Leistungserbringung

- 14.1 Der Auftragnehmer muss die Leistungen nach diesem Vertrag durch die Unternehmen erbringen, die der erfolgreiche Bieter im Vergabeverfahren hierfür benannt hat. Der Auftragnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abweichen.
- 14.2 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Auftragnehmer unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer weitere Auskünfte oder Nachweise über die nachträglich einbezogenen Nachunternehmer verlangen.
- 14.3 Bis zur endgültigen Übergabe nach § 31.1 ist ein Wechsel in der Person des die Bauleistungen erbringenden Unternehmens nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulässig. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn betreffend das Unternehmen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn dem Unternehmen die Leistungserbringung objektiv unmöglich wird. Der Auftraggeber darf im Übrigen seine Zustimmung zu der Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung verweigern, wenn er aufgrund der geplanten Abweichung im Hinblick auf die Leistungserbringung begründete Zweifel betreffend Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit hat oder wenn eine Erklärung, die denjenigen entspricht, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen vorzulegen waren oder sind, nicht vorgelegt wird. Einer Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, sowie dem weiteren Einsatz eines Nachunternehmers darf der Auftraggeber widersprechen, wenn er begründete Zweifel an dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit im Hinblick auf die von ihm auszuführenden Leistungen hat oder bei Nichtvorlage einer Erklärung, die denjenigen entspricht, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen von den benannten Nachunternehmern vorzulegen waren oder sind. Das Widerspruchsrecht des Auftraggebers betreffend den Nachunternehmer besteht bis [●] Wochen nach Anzeige und vollständiger Erteilung der innerhalb dieser Frist geforderten Auskünfte und Nachweise durch den Auftragnehmer. Soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Auftragnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung widersprechen kann. Ebenso besteht nur eine Pflicht zur Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung des Nachunternehmers widersprechen kann, wenn der jeweilige zu beauftragende Leistungsanteil des betreffenden Nachunternehmers einen Wert von weniger als [●] Euro aufweist (unabhängig davon, ob er in einem oder in mehreren Aufträgen beauftragt wird). Unberührt bleibt in diesen Fällen das Recht

des Auftraggebers, einem weiteren Einsatz des Nachunternehmers nach Satz 4 zu widersprechen.

- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.6 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.7 Der Auftragnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen.

§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Auftragnehmer nur im Rahmen der nach den einschlägigen Kapiteln der Vergabeunterlagen zulässigen Verkehrsführungen und nur insoweit durchführen, soweit sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind, unberührt bleiben die Regelungen zur Kürzung des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen und dadurch bedingter verringerter Verfügbarkeit der Vertragsstrecke.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Auftragnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde einholen. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind unter Wahrung der Fristen für den Ablauf zum Erwirken einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach dem Kapitel der Vergabeunterlagen für die Erhaltungsleistungen vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Auftraggeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen

Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.

- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Auftraggeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Die Maßnahmen sind unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, soweit der Auftraggeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Auftragnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.
- 15.6 Der Auftraggeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung gemäß § 15.3 und § 15.4 nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der Bundesautobahn [•] eine vorher vom Auftraggeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Vorgaben und ergänzenden Hinweise des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen nicht eingehalten sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Auftraggebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.

§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen

16.1 Wahl der Verkehrsführung

Die Wahl der Verkehrsführung ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung

- von Unfällen,
- von Gefahren für Arbeitskräfte durch den vorbeifließenden Verkehr,
- von Stau,

in Abhängigkeit der Verkehrsstärke gemäß den Vorgaben in den Vergabeunterlagen vorzunehmen.

16.2 Errichtung und Betrieb von Arbeitsstellen

16.2.1 Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstellen richtet sich nach den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen und dem Leitfaden für Arbeitsstellenmanagement an Bundesautobahnen.

16.2.2 [●] **[Hinweis:** *An dieser Stelle können projektspezifisch Einschränkungen betreffend die zeitliche Durchführung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer erfolgen.*]

16.2.3 Für die vollständige Sperrung von Richtungsfahrbahnen, Anschlussstellen und Rastanlagen sind ergänzend die einschlägigen Vorgaben der Vergabeunterlagen zu beachten.

§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst, Verkehrskordinator

17.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens [●] Kalendertage vor Beginn des Vertragszeitraums verantwortliche Ansprechpartner unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Vertragszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens einer der mitgeteilten Ansprechpartner erreichbar ist und dass die Liste der Ansprechpartner regelmäßig unter Hinzufügung der Dienstpläne und der Vertretungsregelungen aktualisiert wird. Jeder Wechsel verantwortlicher Ansprechpartner ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

- 17.2 Der Auftragnehmer hat alle auf der Vertragsstrecke während des Vertragszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV [●] zu kontrollieren.
- 17.3 Die Kontrollen insbesondere nach § 17.2, § 36, § 37 und § 38 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.
- 17.4 Der Auftragnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat nach Vertragsabschluss einen im Straßen- und Ingenieurbau erfahrenen Ingenieur als Verkehrskoordinator zu benennen. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Kapitel der Vergabeunterlagen mit der Leistungsbeschreibung zum Bau enthalten.
- 17.6 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens [●] Kalendertage vor Beginn des Vertragszeitraums einen Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers für die Vertragsabwicklung mit. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer mit einer Frist von [●] Werktagen einen neuen Ansprechpartner zu benennen.

§ 18 Leitungen Dritter

- 18.1 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen

Der Auftragnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen. *[Darüber hinaus sind dem Auftragnehmer nach der Leistungsbeschreibung für den Bau Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung, Verlegung und dem Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen während des Ausbaus und der Erweiterung der Vertragsstrecke übertragen, die er nach Maßgabe der Vergabeunterlagen zu erbringen hat.]*

[Hinweis: Der Pflichtenumfang des AN ist projektspezifisch festzulegen.]

- 18.2 Handlungspflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Leitungen

- 18.2.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber diesen gegenüber hat mit Ausnahme von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen [sowie der Abrechnung] der zwischen dem Auftraggeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge sowie mit Ausnahme der Anordnung von Ersatzvorhaben zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter.
- [Hinweis: Projektspezifisch kann dem AN auch die Abrechnung mit den Leitungsträgern übertragen werden.]*
- 18.2.2 Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Auftraggeber bekannt sind, gelten die den Vergabeunterlagen ergänzend beigefügten oder dort aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträge und Verwaltungsakte und sonstige Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Auftragnehmer bekannt. Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.
- 18.2.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.2.1 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Soweit nicht nach den Vergabeunterlagen der Auftragnehmer im Zuge des Baus und der Erweiterung der Vertragsstrecke Leitungsverlegungen und Leitungssicherungen ohne Terminanpassung und Ersatz von Mehrkosten vorzunehmen hat, hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.
- 18.2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bereits bestehenden Leitungen, soweit sie verändert wurden oder werden, und neu hinzutretende Leitungen, ordnungsgemäß dokumentiert werden, und übergibt die Dokumentation an den Auftraggeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.
- 18.2.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt. Satz 1 gilt

entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.

18.2.6 Betreffend die Leitungssicherung und Leitungsverlegung im Rahmen des Ausbaus und der Erweiterung der Vertragsstrecke übernimmt der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Koordination mit den Leitungsträgern.

18.3 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen

18.3.1 Bestehende Leitungen Dritter werden von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.

18.3.2 Soweit die vorgenannten Arbeiten nicht von den Leitungsträgern vorgenommen werden, sondern vom Auftraggeber durchzuführen sind, führt der Auftragnehmer diese auf seine Kosten aus. Die Regelungen für den Bau in den Vergabeunterlagen bleiben unberührt.

18.3.3 Der Auftragnehmer trägt alle Kosten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern zu tragen hat und hat den Auftraggeber von diesen Kosten freizustellen. Der Auftragnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Abrechnung nach Durchführung der Maßnahme vor. Alle im Zusammenhang mit den Kosten stehenden Unterlagen werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber so rechtzeitig übergeben, dass dieser seinen Zahlungspflichten nachkommen kann, ohne in Verzug zu geraten.

18.3.4 Die vorstehenden Regelungen in § 18.3.1 bis § 18.3.3 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen durch den Auftragnehmer eine Leitung im Zuge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Vertragsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Vertragsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.

18.4 Rechtsdurchsetzung durch den Auftragnehmer

18.4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder im Vorfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber dem Leitungsträger geltend zu machen.

18.4.2 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung seine vertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung und Unterlassung gegen den jeweiligen

Leitungsträger in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist. Vertragliche Primäransprüche verbleiben beim Auftraggeber.

18.4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Leitungsträger auf seine Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Auftragnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt.

18.5 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, Widerspruchsrechte des Auftragnehmers

18.5.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag erforderlich sind.

18.5.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Entfernung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt und beteiligt den Auftragnehmer an der Abstimmung mit dem Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen für die Leitung, soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Leitungsträger handelt.

18.5.3 § 18.5.1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.

18.5.4 Sind für die Errichtung, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Auftragnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen.

18.6 Anspruch auf Ersatz unvorhergesehener Mehrkosten; Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Mehrkosten

18.6.1 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang

- (a) mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers sein mussten, oder

- (b) mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste, oder
- (c) mit der nachträglichen Veränderung oder Entfernung bestehender sowie nachträglich verlegter neuer Leitungen Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur letzten Aktualisierung des Angebots rechnen musste,

Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Der Auftragnehmer prüft in den Fällen des § (a) bis § (c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung, die Veränderung oder die Entfernung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Auftraggeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen zusammen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leitungsmaßnahmen stattfinden oder stattfinden sollen, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Innerhalb von [●] Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von der Existenz bestehender unbekannter Leitungen (§ 18.6.1(a)) oder von der Planung der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen (§ 18.6.1(b)) oder der Planung der nachträglichen Veränderung oder Entfernung von Leitungen (§ 18.6.1(c)) Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die dieser Umstand auf den weiteren Bauablauf hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten nachvollziehbar ausweisen, für den Umfang der Erstattung gilt § 18.6.1. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 18.6.1 erst nach Ablauf der [●] Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 18.6.2 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 47, wobei bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs nach § 18.6.1 verbleibende Unklarheiten und Ungenauigkeiten im Zusammenhang mit den vorzulegenden Berichten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.

§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers

- 19.1 Der Auftragnehmer hat betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.2 Der Auftragnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Der Auftragnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen zu errichten.
- 19.5 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Fund unbekannter oder der Errichtung neuer oder der Änderung nachträglich errichteter betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 47. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers berechtigen zudem den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.

§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen

- 20.1 Nachfolgende Regelungen gelten für Sondernutzungen, die keine Leitungen Dritter sind, sowie sonstige Nutzungen sowohl auf der Vertragsstrecke als auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen oder sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Vertragsstrecke haben können.

- 20.2 Großraum- und Schwertransporte hat der Auftragnehmer zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Auftragnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bestehen vorbehaltlich nachstehendem § 20.3 nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten.
- 20.3 Ist in einem Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, ist der Auftragnehmer zur Mitwirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verpflichtet. Hierzu ist durch den Auftragnehmer eine Stellungnahme zu erstellen, in der er jede Veränderung und Einschränkung, die sich aus dem Bauablauf, der Erhaltung und/oder dem Betrieb in Bezug auf die Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes für Großraum- und Schwertransporte ergibt, dokumentiert. Die Stellungnahme ist an die Straßenbaubehörde zu übergeben. In der Folge ist die Stellungnahme fortlaufend zu aktualisieren und unverzüglich an die Straßenbaubehörde sowie auf Anforderung an weitere Behörden zu übermitteln. Diese Stellungnahme gibt die Straßenbaubehörde im Rahmen der Anhörung eines Genehmigungsverfahrens an die Straßenverkehrsbehörde, die das Anhörungsverfahren durchführt, ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten umzusetzen. Die Kosten/Aufwendungen für das Erstellen der Stellungnahme sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten für die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Anpassung der BAB A [●] sowie der Straßenausstattung an den Großraum- und Schwertransporten sind durch den Auftragnehmer zu tragen und können dem Antragsteller über die Straßenbaubehörde in Rechnung gestellt werden. Die „Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die

Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST⁴)“ ist durch den Auftragnehmer zu beachten. Sofern die Achslasten oder Gesamtgewichte der Fahrzeuge die zulässigen Werte gemäß StVZO überschreiten, ist die Tragfähigkeit der Ingenieurbauwerke durch den Antragsteller gemäß ARS14/1981⁵ in Verbindung mit ARS 13/2004 „Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte; Nachrechnen von Brücken“⁶ nachzuweisen. Diesen Nachweis hat der Auftragnehmer zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten im Genehmigungsverfahren zu dokumentieren.

[Hinweis: Vorstehende Regelungen sind ggf. an die landesspezifischen Genehmigungsabläufe anzupassen.]

- 20.4 Der § 20.1 gilt sinngemäß für die Benutzung der Vertragsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Auftraggeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Auftraggeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 21.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich etwaiger Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente sowie die Kosten der für die Kontrollen durch das BAG erforderlichen Beschilderung nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Auftragnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit verkehrsbehördlichen Anordnungen und deren Änderung. Unberührt bleiben die Vorgaben der Vergabeunterlagen betreffend die Ausstattung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Beschilderung.
- 21.2 Soweit Kosten nach § 21.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Auftragnehmer befugt, die Kosten im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.

⁴ Nähere Informationen zur RGST unter www.vebags.de.

⁵ ARS Nr. 14/1981, Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte, Nachrechnen von Brücken, VkB1. 1981, S. 321.

⁶ ARS Nr. 13/2004, Erlaubnisverfahren für Schwerlasttransporte, Nachrechnen von Brücken, VkB1. 2004, S. 392.

- 21.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 21.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein.

§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter

- 22.1 Der Auftragnehmer hat als Teil seiner vertraglichen Leistungspflichten im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Vertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Hierzu zählt auch der Abschluss von Baudurchführungsvereinbarungen, die der Auftragnehmer mit dem Baulastträger abschließt. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. Maßnahmen Dritter hat der Auftragnehmer zu dulden.
- 22.2 Der Auftragnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Auftraggeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere des § 13 und § 13a FStrG, des § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) und der Ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV), die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Vertragsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Vertragsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Die §§ 18.1, 18.2.1, 18.2.3, 18.2.4, 18.2.5 und 18.5 finden entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber als Träger der Straßenbaulast in diesem Zusammenhang entstünden, wenn er die Maßnahmen selbst oder wenn der andere Kreuzungsbeteiligte die Maßnahmen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchführen würde.
- 22.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Auftraggeber

und dem anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Auftragnehmer keine Anwendung.

- 22.4 Wird während des Vertragszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Auftraggebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Auftragnehmer bis zur letzten Aktualisierung seines Angebots weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.
- 22.5 Innerhalb von [●] Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von der Kreuzungsmaßnahme oder von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Vertragszwecks hat, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 22.5 erst nach Ablauf der [●] Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 22.6 Vorteile, die dem Auftragnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 29.

§ 23 Mauteinrichtungen

[•][*Hinweis: An dieser Stelle sind Regelungen aufzunehmen, wenn auf der Strecke Mauteinrichtungen vorhanden sind oder künftig vorhanden sein können. Dabei wird dem AN dann die Abwicklung der zwischen dem AG und dem Betreiber des Mautsystems abgeschlossenen Verträge betreffend Errichtung, Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung, Demontage der Mauteinrichtungen übertragen.*]

§ 24 Verkehrssicherungspflicht

- 24.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand wird dem Auftragnehmer zur Ausübung während des Vertragszeitraums übertragen.
- 24.2 Für den Zeitraum, in dem dem Auftragnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 36 obliegt, trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 24.3 Der Auftragnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 24.1 und § 24.2 erforderlich sind.
- 24.4 Die dem Auftragnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 25 Haftung und Freistellung

- 25.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 25.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die auf Grund der Nichtbefolgung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

- 25.3 Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 25.1 und die Freistellungspflicht aus § 25.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftraggebers.
- 25.4 [•] [*Hinweis: An dieser Stelle erfolgen projektspezifische Regelungen zur Haftung des Auftraggebers für eigenes Verschulden sowie ggf. für Dritte wie Verantwortliche für Mauteinrichtungen oder Betreiber von Nebenbetrieben.*]
- 25.5 Trifft den Auftragnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers aus § 25.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftragnehmers.

§ 26 Überwachungs- und Kontrollrechte des Auftraggebers

- 26.1 Der Auftraggeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag überprüfen und ist berechtigt, den Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Vertragsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 26.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Auftraggebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 27.1 Wird der Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Auftragnehmer gemäß § 55 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten

unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.

- 27.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Auftragnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit er den entstandenen Schaden von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Auftragnehmer abzutreten. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Kostenbescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Bescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die dieser aufgrund eines an ihn gerichteten Kostenbescheides aufgrund einer durch Behörden durchgeführten Zustandswiederherstellung zu tragen hat, wenn und soweit er die Kosten von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn,
- 27.2.1 der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts. Der Auftraggeber wird auf die Geltendmachung verzichten, wenn der Auftragnehmer ihm nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind, oder
- 27.2.2 der Schaden beträgt weniger als Euro [●] (in Worten: [●] Euro), oder
- 27.2.3 der Schaden beträgt mindestens Euro [●] (in Worten: [●] Euro), aber nicht mehr als Euro [●] (in Worten: [●] Euro) und der Höchstbetrag nach § 27.3 (Euro [●] (in Worten: [●] Euro)) ist noch nicht erreicht.
- 27.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1 oder 27.2 nicht besteht, ist der Auftragnehmer nur bis zu einem Betrag von Euro [●] (in Worten: [●] Euro) je

Schadensereignis zur Wiederherstellung verpflichtet (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen). Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 55.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt als Selbstbehalt vereinbart war. Die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers für Schadensereignisse, die im Einzelfall nach einvernehmlicher Meinung der Parteien angemessene Wiederherstellungskosten (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen) von mindestens Euro [●] (in Worten: [●] Euro) verursacht, ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt Euro [●] (in Worten: [●] Euro). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sind jährlich an die Entwicklung des Preisindex anzupassen. Die vom Auftragnehmer bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten sind unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fortzuschreiben.

- 27.4 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1, 27.2, 27.3 nicht besteht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Kosten, die die Höchstbeträge nach § 27.3 überschreiten, durch den Auftraggeber verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 47. Wenn der Auftraggeber in den Fällen des vorstehenden Satzes 1 nicht vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangt und diese auch nicht selbst oder durch Dritte vornimmt, so hat er entweder nach § 47.1 den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten anzupassen, wobei durch die Vertragsanpassung ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers nach zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung prognostiziertem Anfall zu berücksichtigen sind, oder, falls die weitere Vertragsfortsetzung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsanpassung, unzumutbar ist, den Projektvertrag nach § 51.10 mit den Rechtsfolgen nach § 54.1.1 zu kündigen.
- 27.5 Falls der Auftragnehmer nach diesem § 27 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 27.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln.

- 27.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch [●]. [*Hinweis: unabhängiger sachverständiger Dritter*] Die Kosten der Ermittlung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.
- 27.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers besteht.
- 27.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie ein ordentliches Verfahren einleiten, ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.
- 27.7 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von [●] Kalendertagen, nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils [●] Wochen bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Auftragnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalles auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 27.7 erst nach Ablauf der [●] Kalendertage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 27.8 Wird die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Auftraggeber erstattet. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 38.5 entsprechend. Vorteile, die dem Auftragnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, auf Basis der zum Zeitpunkt des Eintritts des die Wiederherstellungspflicht auslösenden Ereignisses geltenden Erhaltungsplanung nach prognostiziertem Anfall von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 29. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 48 erfolgt.

§ 28 Bau

- 28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Bau des Vertragsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Kapitel [●] der Vergabeunterlagen, der zum Bestandteil dieses Projektvertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungs- und Planänderungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Auftraggeber nach der Art und Umfang der Leistung erwarten kann.
- 28.2 *Der Auftragnehmer hält im Zuge der Bauausführung beim Bau der Vertragsstrecke die Vorgaben zum Bauablauf gemäß der der Vergabeunterlagen ein. [Hinweis: Die Klausel ist projektspezifisch zu verwenden.]*
- 28.3 Der Auftragnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.4 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Auftragnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung. § 28.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.5 Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Belange der Bodendenkmalpflege stellt der Auftragnehmer eine Fachkraft. § 28.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Auftraggeber gemäß [●] [Hinweis: einschlägige Vorschriften zum Arbeitsschutz sind zu ergänzen] obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen.
- 28.7 Es wird klargestellt, dass wenn der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht in der geschuldeten Qualität oder nicht in der geschuldeten Ausführungsweise erbringt, der Auftraggeber bereits vor der Übergabe nach § 31.1 oder der Abnahme nach § 31.10 sein Recht geltend machen kann,

eine ordnungsgemäße Leistungsausführung zu verlangen, er im Falle der Zuwiderhandlung unter den Voraussetzungen des § 48 Ersatzvornahmen vornehmen und sonstige ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Rechte geltend machen kann.

§ 29 Termine

29.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse zu beachten.

29.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen:

29.2.1 Fertigstellungstermin für den Bau, mit Ausnahme der Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, ist der [●].

29.2.2 Termin für die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Abschluss Fertigstellungspflege) ist der [●].

[Hinweis: Projektspezifisch können Zwischenfertigstellungstermine vorgesehen werden.]

Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.1 ist gewahrt, wenn die endgültige Übergabe gemäß § 31.1 fristgerecht erfolgt ist. Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.2 ist gewahrt, wenn die hierfür vorgesehenen Übergabeinspektionen nach § 31 fristgerecht erfolgt sind. Ist zwischen den Parteien streitig, ob eine Vertragsfrist eingehalten wurde, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.

29.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau und der darin enthaltenen Fertigstellungstermine nach § 29.2 findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen und in nachfolgendem Umfang statt. Die Anpassung erfolgt nur, wenn Terminverschiebungen

29.3.1 auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs, mithin unter Einsatz vorhandener Kapazitäten, und

29.3.2 bei Einsatz solcher zusätzlichen Kapazitäten oder Maßnahmen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Projektvertrags gegen Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten verlangt (einschließlich Beschleunigungsanordnungen des Auftraggebers)

- 29.4 unvermeidbar sind. Dies ist anhand der Bauablaufplanung sowie des Rahmenterminplans, die im Rahmen des Angebots des erfolgreichen Bieters eingereicht und sodann nach Maßgabe der Vergabeunterlagen einvernehmlich fortgeschrieben wurden, zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Anpassung des Terminplans Bau mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Fertigstellungstermine nach § 29.2 nur angepasst werden, wenn die Verzögerungen nicht durch anderweitige Anpassungen des Terminplans Bau ausgeglichen werden können. Besteht demnach ein Anspruch auf Verschiebung von Fristen und Terminen, so ist er maximal auf die Zeiträume beschränkt, die in dem in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 29.2 gemäß vorstehenden Regelungen, als verbindlich vereinbaren.
- 29.5 Können die Parteien keine Einigung erzielen,
- 29.5.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Auftragnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, oder
- 29.5.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 29.3 erforderlich ist,
- werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom [●] [**Hinweis:** *unabhängiger sachverständiger Dritter*] bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des Bausachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 29.6 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten, über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.

§ 30 Baugrundrisiko

30.1 Der Auftragnehmer trägt das Baugrundrisiko im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten unter diesem Projektvertrag, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Auftraggeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Auftraggeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsschluss mit den Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten.

30.2 Der Auftraggeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkennwerte am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Auftraggeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. [●] *[Hinweis: An dieser Stelle sind projektspezifisch Regelungen aufzunehmen betreffend die Risikoverteilung zu Altlasten, Kampfmitteln und Denkmälern. Dabei kann z.B. eine Risikoteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anhand von Verdachtsflächen und bereits erfolgter Vorabuntersuchungen erfolgen.]*

30.3 Werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks

30.3.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einsteht, abweichen, oder

30.3.2 Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber nach § 30.2 einzustehen hat,

informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen

des Auftraggebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

- 30.4 Innerhalb von [●] Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funden im Sinne des § 30.3 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 30.4 erst nach Ablauf der [●] Tage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 30.5 Die Informations- und Berichtspflichten in § 30.3 und § 30.4 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Auftraggeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 30.6 Sind die Feststellungen zu den Bohrprofilen und Bodenkenwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einsteht, nicht zutreffend ermittelt oder werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber gemäß § 30.2 einzustehen hat, erhält der Auftragnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten als unvorhersehbare Mehrkosten nach Maßgabe des § 47 vergütet.
- 30.7 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 30 hat der Auftragnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau. Der Anspruch ist zunächst auf die im Bericht nach § 30.4 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Auftragnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.

§ 31 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

[Hinweis: Die nachfolgenden Regelungen sind insbesondere hinsichtlich der Teilübergaben und der Fristen projektspezifisch anzupassen.]

- 31.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 28.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt. Nach Fertigstellung von Bauabschnitten finden gesonderte Übergabeinspektionen und Übergaben (Teilübergaben) statt. Die Teilübergabe des letzten Abschnitts erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Bauleistungen nach § 28.1 (ausgenommen die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gemäß § 29.2.2 nachgängig fertig zu stellen sind), sie stellt die endgültige Übergabe dar. Soweit die Vergabeunterlagen für den Beginn von Fristen auf eine Übergabe abstellen, ist die endgültige Übergabe maßgeblich. Weitere Teilübergaben sind ausgeschlossen.
- 31.2 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Bauabschnitte mit einer Frist von [●] Werktagen vorab an, wobei die Fertigstellung des letzten Bauabschnitts mit einer Frist von [●] Werktagen anzuzeigen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unbeschadet dieser Frist, den Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den erwarteten Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Bauleistung in Kenntnis zu setzen und dem Auftraggeber die für die Terminkoordinierung und die Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Terminkoordinierung und der Planung der feierlichen Verkehrsfreigabe nach besten Kräften unterstützen.
- 31.3 Der Auftraggeber führt die erforderlichen Übergabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse zur förmlichen Übergabe vorliegen. An den Übergabeinspektionen nehmen neben dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Die Übergabeinspektionen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Die Übergabeinspektionen erfolgen nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und verschiedener Zusätzlicher Vertragsbedingungen und Richtlinien. Die Kosten der Übergabeinspektionen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.
- 31.4 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Übergabe verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Übergabeinspektion ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der

Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Übergabeinspektion, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.

- 31.5 Ergibt eine Übergabeinspektion, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder der jeweiligen Teilleistung erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls die förmliche Übergabe (Teilübergabe). Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 31.6 Die Rechtsfolgen der Übergabe bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Es wird klargestellt, dass sie aufgrund der umfassenden Streckenverantwortlichkeit des Auftragnehmers über die gesamte Vertragslaufzeit weder eine Abnahme der Leistung noch von Teilen derselben darstellt. Entsprechend kann es während der Vertragslaufzeit nicht zu einer Verjährung von Mängelansprüchen des Auftraggebers kommen und der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur Einhaltung der geschuldeten Zustände und zur Beseitigung vertragswidriger Zustände nach Maßgabe dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen verpflichtet. Die Übergabe wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme, Verkehrsfreigabe oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- 31.7 Die Übergaben sollen jeweils innerhalb von [●] Kalendertagen nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers über die tatsächliche Fertigstellung abgeschlossen sein.
- 31.8 Weigert sich eine der Vertragsparteien, an einer Übergabeinspektion mitzuwirken, und kann die Übergabe daher nicht durchgeführt werden oder verweigert eine der Vertragsparteien die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, so ist innerhalb einer Frist von [●] Monaten das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Die sich weigernde Vertragspartei hat ihre Weigerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss schriftlich zu begründen. Dessen ungeachtet bleibt der Auftragnehmer bis zur Unterzeichnung des Übergabeprotokolls für die Fertigstellung und die Erreichung der vereinbarten Leistungsmerkmale nachweispflichtig. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die erforderliche Mitwirkungshandlung einer Vertragspartei im Rahmen der Übergabeinspektion zu ersetzen, sofern dies nach Erörterung der Weigerungsgründe mehrheitlich beschlossen wird. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der erforderlichen Handlung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die vom Auftraggeber zu erbringen ist.
- 31.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von [●] Monaten nach Zulieferung der vom Auftraggeber beizustellenden Ergebnisse der Katasterschlussvermessung eine Ausfertigung aller Bestandspläne für den übergebenen Teil des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber zu übergeben.

- 31.10 Ergänzung Bestimmungen für nach Fertigstellung abzunehmende Bauleistungen
- 31.10.1 Soweit dem Auftragnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des übergebenen Teils des Vertragsgegenstandes nicht die Erhaltung obliegt, unter anderem im Hinblick auf
- (a) die betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 6.5,
 - (b) Leitungen oder kreuzende Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen,
- gelten die bezüglich dieser Teile erbrachten Bauleistungen mit der Übergabe oder Teilübergabe als abgenommen (Abnahme im Sinne des § 640 BGB). Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für diese Abnahmen, soweit nachstehend keine gesonderten Regelungen getroffen werden. Vorbehalte, die der Auftraggeber bei der Übergabe erklärt, gelten auch für eine solche Abnahme.
- 31.10.2 Grundlage der Abnahme sind die in den Vergabeunterlagen benannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.
- 31.10.3 Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 2.3.43 gilt abweichend die ZTV La-StB. Ebenso gilt die ZTV La-StB für Gestaltungsmaßnahmen i.S.v. § 2.3.43, die im Zusammenhang mit kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern oder sonstigen Anlagen Dritter, die der Auftragnehmer nach den Vergabeunterlagen zu erstellen, nicht aber zu erhalten und zu betreiben hat, hergestellt werden. Die einschlägigen Vorgaben in den Vergabeunterlagen sind zu beachten. [**Hinweis:** Die ZTV-La StB ist Bestandteil der jeweiligen Vergabeunterlagen.]
- 31.10.4 Ergibt eine Abnahme, dass die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Beschaffenheit zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Abnahme ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Abnahme, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 31.10.5 Ergibt die Abnahme, dass die vereinbarte Beschaffenheit bezogen auf den Streckenabschnitt erreicht ist, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die förmliche Abnahme. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.

31.10.6 Die Abnahme nach § 31.10 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel.

31.10.7 [●]

[Hinweis: An dieser Stelle erfolgen Regelungen zur Verjährung von Mängelansprüchen betreffend die vom Auftragnehmer herzustellenden, aber nicht zu erhaltenden Teile des Vertragsgegenstandes.]

§ 32 [Wartungsleistungen Verkehrs- und Betriebstechnik]

[Im Hinblick auf betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen, die der Auftragnehmer herzustellen hat und die nach § 31.10 abgenommen werden, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Wartungsleistungen gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen für die Dauer von [●] Jahren ab Abnahme.]

[Hinweis: Diese Regelung kann aufgenommen werden, wenn dem AN Wartungsleistungen betreffend hergestellte und sodann abgenommene Leistungsteile obliegen sollen.]

§ 33 Vertragsstrafe Bau

33.1 Gerät der Auftragnehmer mit der endgültigen Übergabe bezogen auf den als Vertragsfrist vereinbarten Fertigstellungstermin nach § 29.2.1 in Verzug, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber je Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro [●] (in Worten: [●] Euro).

Die Gesamtvertragsstrafe beträgt jedoch maximal Euro [●] (in Worten: [●] Euro).

33.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

33.3 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Teilübergabe oder Übergabe oder der Abnahme vorbehält.

- 33.4 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

[Hinweis: Die Regelung ist ggf. projektspezifisch anzupassen, wenn Zwischenfertigstellungstermine vorgesehen werden.]

§ 34 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 34.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergabe oder Teilübergabe zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Vertragszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 34.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Vertragsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich ist.
- 34.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe eines Abschnitts der Vertragsstrecke spätestens am Tage nach der bauaufsichtlichen Abnahme vorzunehmen. Dies gilt nicht für die feierliche Verkehrsfreigabe, deren terminliche Koordinierung und zeitlicher Ablauf von dem Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des § 31.2 festgelegt wird.
- 34.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des ausgebauten Teils der Vertragsstrecke wird ein vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 31.8 entsprechend.

§ 35 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

- 35.1 Spätestens [●] Wochen vor Beginn des Vertragszeitraums hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung aller Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber während der Bauphase eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Anlage 1 von einem
- 35.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

35.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

35.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer mit einem Mindestrating von [●] einer anerkannten Rating-Agentur über einen Betrag in Höhe von [●] auszuhändigen.

Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 44 und § 45 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Entsprechendes gilt, wenn sich das Rating des Bürgen verschlechtert und das Mindestrating unterschreitet und keine Ersatzbürgschaft eines Bürgen mit dem erforderlichen Rating gestellt wird.

35.2 Der Auftraggeber wird die Bürgschaft zum Termin nach § 29.2.1 auf [●] des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren, wenn dieser Termin vertragsgemäß eingehalten wird und lediglich die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 2.3.43 aussteht. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist binnen [●] nach Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzugeben, wenn nicht der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt Ansprüche geltend gemacht hat und diese noch nicht erfüllt sind.

§ 36 Betriebspflicht

36.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums

36.1.1 den Vertragsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 39.2.1 nicht zu;

36.1.2 alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke jederzeit zu gewährleisten, und

36.1.3 alle Maßnahmen des Betriebs so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen.

- 36.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber. Der Betrieb der Vertragsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 36.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Vertragsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 36.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Vertragsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.
- 36.5 In den Fällen des § 36.4 prüft der Auftraggeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Vertragsstrecke. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.
- 36.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 36.7 Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, THW, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Vertragsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 36.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 36.5 nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber veranlasst, obwohl der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 36.4 und § 36.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 25, insbesondere § 25.3 Anwendung. Entstehen solche Schäden beim Auftragnehmer, so sind sie vom Auftraggeber zu ersetzen, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat.
- 36.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Vertragsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Vertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der

Vertragsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

§ 37 Betriebsbestimmungen

- 37.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens [●] Monate vor dem Beginn des Betriebszeitraums ein Detailkonzept für den Betrieb der Vertragsstrecke einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes sowie der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebsdienstkonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebsdienstkonzept sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Verkehrsüberwachung, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.
- 37.2 Die für die Durchführung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 37.3 Lehnt der Auftraggeber das Detailkonzept ab, ist dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.
- 37.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, mindestens [●] vor deren Anwendung dem Auftraggeber anzuzeigen. § 37.3 gilt entsprechend.
- 37.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO, es gilt § 21.1.

§ 38 Erhaltungspflicht

- 38.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung für die Erhaltung, der entsprechenden Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse, Planänderungsbeschlüsse, aller sonstigen aktuellen und künftigen Genehmigungen und Gestattungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung gemäß § 39.2.1 nicht zu.
- 38.2 Ergänzend zu den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere zu den diesem Vertrag zugrunde liegenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, gelten, soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, die Regelungen zur Bauphase entsprechend. Alle Erhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, spätestens jedoch [●] Monate vor Beginn einer jeden baulichen Erhaltungsmaßnahme einen Terminplan Erhaltung sowie eine kurze Erläuterung für die Erhaltungsmaßnahme vorlegen.
- 38.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen enthaltenen Leistungsbeschreibungen für die Erhaltung und für den Betriebsdienst die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Vertragsstrecke regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben.
- 38.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Zustandsgrößen von Zustandsmerkmalen, Zustandswerten und Zustandsnoten sowie Schadensmerkmalen die nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die einzuhaltenden Abstimmungen mit dem Auftraggeber und die für die Leistungsausführung maßgeblichen Fristen und die nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen geschuldeten Qualitäten ergeben sich insbesondere aus den diesem Vertrag zugrunde liegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber die ihm nach diesem Vertrag, insbesondere gemäß § 45.3 und § 48 sowie die ihm nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts, zustehenden Rechte geltend machen. Sind durch den Auftragnehmer Sicherungsmaßnahmen bei verkehrssicherheitsgefährdenden oder

umweltgefährdenden Zuständen oder Schäden erforderlich, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich einzurichten und bis zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Dabei beantragt der Auftragnehmer zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde. Erhaltungszustände, die Geschwindigkeitsbegrenzungen von unter 80 km/h erforderlich machen, sind zu vermeiden. In jedem Fall sind unverzüglich bauliche Maßnahmen zu ergreifen, sobald eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung von der zuständigen Behörde angekündigt oder angeordnet wurde.

[Hinweis: Ggf. werden projektspezifisch Sonderregelungen für auszubauende Abschnitte ergänzt.]

- 38.5 Für Teile des Vertragsgegenstandes, für die die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:
- 38.5.1 Unabhängig von der Erhaltungs- und Betriebspflicht für diese Teile des Vertragsgegenstandes hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Auftraggeber zu dulden.
- 38.5.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem jeweiligen dritten Auftragnehmer vornimmt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit einräumen, an den Schlussbegehungen und Brückenhauptprüfungen teilzunehmen und seine eigenen fachkundigen Einschätzungen zu äußern. Unabhängig davon wird der Auftraggeber ihm zustehende Mängelrechte gegen Dritte nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen.
- 38.5.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 38.5.4 Mehrkosten des Auftragnehmers, die ihm infolge der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Teilen des Vertragsgegenstands entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens [●] Kalendertage nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf der [●] Kalendertage generell oder abschließend

möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

38.5.5 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.

§ 39 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen

39.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass

39.1.1 nach der letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters die nach § 1.2.1 auf den Bau oder die nach § 36.1.1 oder § 38.1 auf den Betrieb oder die Erhaltung anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Regeln und Regelwerke neu geschaffen oder geändert werden, oder wenn Planfeststellungsbeschlüsse ohne Veranlassung des Auftragnehmers geändert werden, und

39.1.2 diese Änderung dem Auftragnehmer bis zur letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm für Fachkreise veröffentlicht wurde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Auftragnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen aufzuführen. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb und Baumehrkosten ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 39.1 nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

- 39.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,
- 39.2.1 soweit der Auftraggeber der Anwendung der in § 39.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, und
- 39.2.2 wenn der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nach § 39.1 ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist.
- 39.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Auftragnehmers nach § 39.1, der ggf. nach § 39.1 letzter Satz ergänzt wurde, ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 47 abgewickelt.
- 39.4 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.
- 39.5 Wird durch eine Gesetzesänderung oder Änderung von Vorschriften aufgrund eines Gesetzes die maximal zulässige Achslast für Lastkraftwagen erhöht, werden die Vertragsparteien über eine mögliche Anpassung des Vertrags unter Berücksichtigung des damit einhergehenden möglicherweise gesteigerten Erhaltungsaufwands verhandeln.

§ 40 Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen

- 40.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebs- und Erhaltungsleistungen und die Verfügbarkeit der Vertragsstrecke gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen laufend und vollständig zu erfassen und zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen und ist um alle in dieser Zeit vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Vertragsstrecke zu aktualisieren. Dabei sind auch alle für die Berechnung des monatlichen Entgelts erheblichen Daten lückenlos zu erfassen. Das Ergebnis der Datenerfassung und Kontrolle der Leistungsverpflichtungen ist in einem Berichtssystem (Management-Informationssystem) laufend zu dokumentieren.
- 40.2 Das Management-Informationssystem ist auf Grundlage eines Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Die in § 40.3 genannten Daten sind dem Auftraggeber zu jeder Zeit zugänglich zu halten (Online-Zugriff). Es ist sicherzustellen, dass sämtliche für den Betriebsdienst und die Ermittlung des monatlichen Entgelts notwendigen Daten (einschließlich der Führung von Fahrtenbüchern und sonstigen Protokollen) nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und gegebenenfalls der erforderlichen Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Andere (insbesondere

manuelle) Aufzeichnungen genügen zur Dokumentation der Leistungen des Betriebsdienstes nur, wenn die eingesetzte Software für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Leistungen nachweislich in Folge eines Softwarefehlers nicht funktioniert hat. Im Falle eines Softwarefehlers trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung, diesen unmittelbar nach Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen und binnen [•] Stunden zu beheben und die Nachträge in das Management-Informationssystem vorzunehmen.

- 40.3 Das Management-Informationssystem hat folgende Daten zu enthalten, die dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 40.2 zugänglich sein müssen:
- 40.3.1 Daten aus der Dokumentation des Betriebsdienstes gemäß § 40.1;
 - 40.3.2 Dokumentation Qualitätsmanagementsystem gemäß der Leistungsbeschreibung für den Ausbau in den Vergabeunterlagen;
 - 40.3.3 Unterlagen und Berichte gemäß § 38.3;
 - 40.3.4 Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht gemäß nachstehendem § 40.4 und
 - 40.3.5 Verfügbarkeitsverzeichnis nach § 45.2.3.
- 40.4 Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats, einen Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht über die Erfüllung der nach den Vergabeunterlagen übertragenen Leistungsverpflichtungen zu erstellen und in das Management-Informationssystem einzustellen und den Auftraggeber über die Einstellung zu informieren. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss auf der Leistungserfassung und -dokumentation im Management-Informationssystem basieren. Er hat die Erfüllung seiner allgemeinen Kontroll- und Überprüfungspflichten nach § 36.9 und § 38.3 zu belegen und ist im Übrigen nach Verfügbarkeitseinschränkungen und Pflichtverletzungen gemäß Detaillierung Qualitätskatalog in Anlage 7 und in den entsprechenden Kapiteln der Vergabeunterlagen sowie nach sonstigen Pflichtverletzungen zu gliedern. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss die folgenden Daten enthalten:
- (a) Teil I: Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen
 - (i) Ort und Gegenstand der Leistungserbringung;
 - (ii) Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Beschreibung von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen;

- (iii) Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) und Ende (hh:mm) der Leistungserbringung (einschließlich Beginn und Ende von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen) und
 - (iv) Anlass für die Leistungserbringung (falls relevant).
- (b) Teil II: Grundlagen zur Ermittlung der Abzugsbeträge wegen Pflichtverletzungen
- (i) Dokumentation der täglichen Kontrollen und periodischen Kontrollen, Funktionsinspektionen und Prüfungen und Überwachungen mit Angabe Streckenabschnitt, Datum, genauer Zeitpunkt, durchführende Personen sowie Ergebnis der Überprüfung;
 - (ii) Nichteinhaltung von Kriterien nach dem Qualitätskatalog unter Angabe von Art der Nichteinhaltung und ggf. des betroffenen Anlagenteils oder Bauteils, Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) (Erfüllungsfristen und -termine bzw. Zeitpunkt der Feststellung einer Pflichtverletzung oder qualifizierten Pflichtverletzung gemäß den Anforderungen gemäß Vergabeunterlagen) und Ende (hh:mm) (Behebung) der Nichteinhaltung (falls die Nichteinhaltung zum Berichtszeitpunkt noch anhält, den geplanten Zeitpunkt für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung) und die daraus resultierenden Abzugsbeträge;
- (c) Teil III: Abrechnung des monatlichen Entgelts
- (i) Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen (Teil I), Ermittlung des Abzugsbetrags infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen unter gesondertem Ausweis der Inanspruchnahme von Verfügbarkeitsguthaben in dem Verzeichnis des Verfügbarkeitsguthabens gemäß § 45.2.
 - (ii) Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung von Abzugsbeträgen gemäß Qualitätskatalog (Teil II), Berechnung der monetären Auswirkungen der Pflichtverletzungen gemäß Qualitätskatalog und der qualifizierten Pflichtverletzungen gemäß § 45.3.5 auf das monatliche Entgelt gemäß § 45.1.

40.5 Der Auftraggeber prüft den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, begründete Einwendungen gegen den vom Auftragnehmer erstellten Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht zu erheben, wenn dem Auftraggeber aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen und Beweismittel vorliegen, welche den Inhalten des vorgelegten Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts entgegenstehen. In einem

solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht für den betreffenden Berichtsmonat zu ergänzen oder zu korrigieren. Die Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von [●] Wochen nach Bereitstellung des jeweiligen Berichts schriftlich zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so gilt der Bericht des Auftragnehmers als anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat vor Ablauf der Frist gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt, dass die Prüfung andauert. Der Auftragnehmer hat innerhalb von [●] Wochen zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen des Auftraggebers Rechnung getragen wird und welche aus seiner Sicht unzutreffend sind. Die Berichte und Einwendungen, denen Rechnung getragen wird, stellen dann die endgültige Grundlage für die Ermittlung der Verfügbarkeit, die Pflichtverletzungen und qualifizierte Pflichtverletzungen dar. Die nicht anerkannten Einwendungen sind, falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 56 zu behandeln. Die Regelungen in § 45.4 betreffend die Entgeltabrechnungen bleiben unberührt.

- 40.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht aufzunehmen. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 40.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 36 und § 38 sowie nach den einschlägigen Kapiteln der Vergabeunterlagen nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß § 36 und § 38 sowie den einschlägigen Kapiteln der Vergabeunterlagen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt, abweichend von Satz 1, der Auftragnehmer die Kosten der Inspektion des Auftraggebers.

§ 41 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

- 41.1 Der Auftraggeber wird, beginnend mit dem [●]. Monat vor Ende des Vertragszeitraums, zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen das Entgelt nach § 45.1.2 einbehalten, bis ein Betrag in Höhe von EUR [●] (in Worten [●] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt abwenden, indem er dem Auftraggeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtungen spätestens [●] Monate vor Ende des Vertragszeitraums eine Bürgschaft gemäß Anlage 1 über einen Betrag in Höhe von EUR [●] (in Worten [●] Euro), angepasst unter Zugrundelegung des

Preisindex, aushändig. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 35 entsprechend. Die Einbehalte werden nicht vorgenommen und die Pflicht zur Stellung der Bürgschaft entfällt, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die gesamte Vertragsstrecke folgende Zustandsgrößen aufweist:

[•]

[Hinweis: an dieser Stelle sind Zustandswerte vorzusehen. Dabei kann das Sicherungsbedürfnis des AG auch dazu führen, dass eine gestufte Sicherheitengestellung vorzusehen ist.]

- 41.2 Die in § 41.1 zugrunde gelegten Zustandsgrößen müssen auf Zustandserfassungen beruhen, die zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [•] Monate vor Ende des Vertragszeitraumes durchgeführt wurden.
- 41.3 Leistet der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 45 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 41.4 Soweit der Auftragnehmer zur Abwendung von Einbehalten nach § 41.1 eine Bürgschaft gestellt hat, wird diese nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 42 und der Übergabe der Unterlagen nach § 42.11 zurückgegeben, erfolgte Einbehalte werden ausgekehrt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft stattdessen nur insoweit reduziert und werden Einbehalte nur insoweit ausgekehrt, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile und der Abzugsbeträge infolge der damit verbundenen Verfügbarkeitseinschränkungen nicht erforderlich sind

§ 42 Abnahmeinspektion, Abnahme, Rückgabe

- 42.1 Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertragszeitraum endet, erlöschen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist; bereits entstandene Ansprüche bleiben unberührt. Zu diesem Zeitpunkt muss der Vertragsgegenstand mindestens die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen und im Fall von nachträglichen Leistungsänderungen den insoweit vereinbarten und in den Bestandsplänen abgebildeten Zustand einhalten.
- 42.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Vertragsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Abnahmeinspektionen statt.

42.3 Die Abnahmeinspektionen und die Bauwerksprüfungen am Ende des Vertragszeitraums erfolgen entsprechend der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

[Hinweis: Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen enthalten Regelungen zu den durchzuführenden Bauwerksprüfungen, Inspektionen und zur Kostentragung. Im Projektvertrag sind projektspezifisch in Übereinstimmung mit den konkreten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen weitere Einzelheiten insbesondere zur Verantwortlichkeit von Auftraggeber und Auftragnehmer sowie zum zeitlichen Ablauf zu ergänzen.]

42.4 Wird aufgrund der Abnahmeinspektionen oder der Bauwerksprüfungen am Ende des Vertragszeitraums festgestellt, dass der Vertragsgegenstand den Anforderungen nach § 42.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Vertragszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Auftragnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Sofern nicht die Vergabeunterlagen eine ausdrückliche Frist für die Durchführung der Maßnahmen enthalten, sind die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig die Abnahmeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Auftraggeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Vertragszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 56.

42.5 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der [Auftraggeber/Auftragnehmer] die Abnahmeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Abnahmeinspektionen(en) trägt der Auftragnehmer allein, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.

42.6 Abgesehen von den Fällen des § 31.10 erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne des § 640 BGB am Ende des Vertragszeitraums.

42.7 An der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen neben dem Auftraggeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Abnahmeinspektionen, Bauwerksprüfungen am Ende des Vertragszeitraums und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil.

42.8 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 42.1 Satz 2 eingehalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.

- 42.9 § 31.8 gilt entsprechend.
- 42.10 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertragszeitraums beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Abnahmeinspektionen oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht beseitigt wurden. Für die durch die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verursachten Verfügbarkeitseinschränkungen sind Abzugsbeträge nach § 45.2.2 anzusetzen, hierüber erfolgt eine Abrechnung jeweils binnen [●] Wochen nach Ende eines Kalendermonats, die der Auftragnehmer vorzubereiten hat. Die entsprechenden Zahlungen des Auftragnehmers werden [●] Tage nach Zusendung der Abrechnung fällig. Statt Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 42.4 Schadensersatz verlangen, dieser umfasst auch die anzusetzenden Abzugsbeträge. Für diese Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von [●] Jahren, gerechnet ab Abnahme.
- 42.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Auftraggeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 42.12 Sofern innerhalb eines Zeitraums von [●] Jahren nach Rückgabe der Grundstücke des Vertragsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Auftragnehmer vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.
- 42.13 Aufschiebend bedingt auf das frühere Ereignis von
- 42.13.1 dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit und
- 42.13.2 dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags
- tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer ab, der Auftraggeber nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Es wird

klargestellt, dass § 42.13.2 voraussetzt, dass die Fremdkapitalgeber nicht wirksam gemäß den Bestimmungen des Direktvertrags in diesen Projektvertrag eingetreten sind.

3. Teil Regelungen zur Finanzierung, Abschlagszahlung und zur Vergütung

§ 43 Finanzierungsverpflichtung

43.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen Angebot des erfolgreichen Bieters sicherzustellen. Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis zum Zeitpunkt [●] Wochen nach Empfang des Zuschlagsschreibens die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) und durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Vertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.

43.2 Der Termin, zu dem nach § 43.1 Financial Close und Nachweis der Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung spätestens zu erfolgen haben, kann vom Auftraggeber verschoben werden.

[Hinweis: Projektspezifisch können Details zu den Voraussetzungen einer Verschiebung aufgenommen werden.]

43.3 Zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung des Auftragnehmers dient die mit dem Angebot in dem entsprechenden Formblatt abgegebene Verpflichtungserklärung des erfolgreichen Bieters.

43.4 Für das Fremdkapital gelten ergänzend folgende Vorschriften:

43.4.1 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe des § 43.1 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den in den Vergabeunterlagen genannten Bewerbungsbedingungen festgelegte Referenzzinssatz für die Bauzwischenfinanzierung und/oder der Referenzzinssatz der langfristigen Finanzierung nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Bestandteils des monatlichen Entgelts gemäß § 45.1.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen genannten Bewerbungsbedingungen ergibt. Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der

Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 43.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftragnehmer - vorbehaltlich der Regelung in § 43.4.2 - das Risiko einer Zinssteigerung und hat kein Recht auf Anpassung des monatlichen Entgelts.

- 43.4.2 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 43.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftraggeber das Risiko der Zinssteigerung während der Frist nach § 43.1. [●] [*Hinweis: Weitere Regelungen zum Zinsänderungsrisiko und dessen Zuordnung in Abhängigkeit der Ausgestaltung von § 43.2*]
- 43.4.3 Verringert sich der gemäß den in den Vergabeunterlagen genannten Bewerbungsbedingungen festgelegte Referenzzinssatz für die Bauzwischenfinanzierung und/oder der langfristigen Finanzierung nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Angebots, reduziert sich das monatliche Entgelt in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen genannten Bewerbungsbedingungen ergibt.
- 43.4.4 Im Rahmen der Zinsanpassung nach diesem § 43.4 ist vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Finanzierungsstruktur sicherzustellen, dass sich im Vergleich zum Angebot des erfolgreichen Bieters keine Erhöhung des Schuldendienstdeckungsgrades gemäß [●] und keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite gemäß [●] ergibt.
- 43.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Finanzierungspflichten gemäß § 43.1 nicht nachgewiesen hat. Soweit der Auftragnehmer seinen sonstigen Leistungspflichten nachkommt, wird der Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen.
- 43.6 Beteiligung des Auftraggebers an Refinanzierungsgewinnen
- 43.6.1 Der Auftragnehmer holt vor jeder Refinanzierung die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ein, die nur verweigert werden darf, wenn die Refinanzierung nachteilige Auswirkungen für den Auftraggeber haben könnte. Einer Zustimmung bedarf es nicht für Refinanzierungen, die bereits im Finanzmodell einkalkuliert sind sowie für Refinanzierungen im Rahmen von Restrukturierungen, die zur Abwendung einer vorzeitigen Beendigung des Projekts erfolgen; in diesem Fall zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die beabsichtigte Refinanzierung vorab an.
- 43.6.2 Kommt es nach Abschluss dieses Vertrags zu einer Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn des Auftragnehmers führt, so ist der Refinanzierungsgewinn anteilig zu [●] % an den Auftraggeber auszukehren. Ergibt sich aus dem Finanzmodell im Angebot

des erfolgreichen Bieters, dass der Auftragnehmer einen Refinanzierungsgewinn bereits einkalkuliert hat, so erfolgt eine Auskehrung des Refinanzierungsgewinns nur in Höhe von [●] % des den einkalkulierten Betrag übersteigenden Refinanzierungsgewinns.

43.6.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen in Bezug auf eine beabsichtigte Refinanzierung zur Verfügung, einschließlich einer Kopie des gemäß der beabsichtigten Refinanzierung angepassten Finanzmodells einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen. Der Auftraggeber ist vor, während und jederzeit nach einer Refinanzierung berechtigt, Finanzmodell und Dokumentation im Zusammenhang mit der entsprechenden Refinanzierung zu prüfen, dies schließt auch die Kalkulation eines Refinanzierungsgewinns ein.

43.6.4 Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich vor Durchführung der Refinanzierung zur Erreichung eines wirtschaftlich optimierten Ergebnisses darüber verständigen, ob die Beteiligung des Auftraggebers am Refinanzierungsgewinn,

(a) als Einmalzahlung zu leisten ist, oder

(b) als rätierliche Auskehrung in Form monatlicher Auszahlungsbeträge nach geplantem Anfall des Refinanzierungsgewinns erfolgen soll,

die der Auftraggeber jeweils mit den an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen verrechnen kann. Für die rätierliche Auskehrung wird das Ergebnis aus A - B gemäß § 2.3.56 für das jeweilige Kalenderjahr durch 12 geteilt. In Kalenderjahren, in denen das Ergebnis aus A-B negativ ist, erfolgt keine Auskehrung und der negative Betrag wird solange mit dem Ergebnis des jeweiligen Folgejahres verrechnet, bis er ausgeglichen ist. Verbleibt am Ende des Vertragszeitraums ein negativer Betrag, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Betrag zahlen, der erforderlich ist, um die nach § 43.6.2 maßgebliche Teilung des Refinanzierungsgewinns zu erreichen.

Grundsätzlich soll die Auskehrung nach dem prognostizierten Anfall erfolgen. Sofern sich Auftraggeber und Auftragnehmer auf eine Einmalzahlung verständigt haben, ist der Barwert des Refinanzierungsgewinns zu ermitteln; hierfür ist die Summe der relevanten geplanten jährlichen und mittels der Eigenkapitalrendite diskontierten Refinanzierungsgewinne heranzuziehen.

43.6.5 Der Refinanzierungsgewinn wird nach den Regelungen in § 2.3.56 unter Berücksichtigung der Verständigung oder der Letztentscheidung des Auftraggebers nach vorstehendem § 43.6.4 vom Auftragnehmer ermittelt. Ist der Auftraggeber mit der Ermittlung nicht einverstanden und können die Parteien keine Einigung erzielen, so soll ein einvernehmlich bestellter

Sachverständiger hierüber entscheiden. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom [●] [*Hinweis: sachverständiger neutraler Dritter*] bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

43.6.6 Bei der Berechnung des Refinanzierungsgewinns sollen die berechtigten und angemessenen Beraterkosten beider Parteien im Zusammenhang mit der Refinanzierung berücksichtigt werden, dabei sollen dem Auftraggeber die berechtigten und angemessenen Kosten binnen [●] Tagen nach jeder Refinanzierung vom Auftragnehmer gezahlt werden.

43.6.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unter Angabe aller Details, sobald eine Refinanzierung abgeschlossen wurde. Der Auftraggeber kann eine Kopie der neuen oder angepassten Finanzierungsverträge verlangen.

43.6.8 Der Auftraggeber hat das Recht, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers eine Refinanzierung zu verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die generellen Marktbedingungen sich, auch unter Berücksichtigung der Kosten einer Refinanzierung, im Vergleich zu den Finanzierungsbedingungen im Angebot des erfolgreichen Bieters verbessert haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen eine Refinanzierung zu ermöglichen und hierzu Refinanzierungsangebote einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer ebenfalls Refinanzierungsangebote vorlegen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass eine bestimmte Refinanzierung umzusetzen ist, wenn nicht der Auftragnehmer ihm nachweist, dass diese bestimmte Refinanzierung für den Auftragnehmer erhebliche wirtschaftliche Nachteile hat. Das Recht des Auftraggebers nach diesem § 43.6.8 steht unter der Einschränkung, dass der Auftraggeber keine Refinanzierungen verlangen kann, die einen Konflikt mit den bereits im Finanzmodell einkalkulierten Refinanzierungen, bei denen der Auftragnehmer den einkalkulierten Refinanzierungsgewinn nach den Regelungen dieses Projektvertrags komplett behalten dürfte, herbeiführen können.

43.7 Nachträgliche Einbindung von Förderinstituten

Wird nach Vertragsschluss ein Förderinstitut in die Finanzierung eingebunden und führt dies zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, die noch nicht im Angebot des erfolgreichen Bieters einkalkuliert ist, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regularien des Förderinstituts mindestens zur Hälfte an den daraus resultierenden Vorteilen zu beteiligen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nachvollziehbar die aus der Einbindung resultierenden

Vorteile und den dem Auftraggeber nach Satz 1 zustehenden Anteil hieran dar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 43.6 entsprechend.

§ 44 Abschlagszahlungen während der Bauphase

44.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer während der Bauphase Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt Euro [●] (in Worten: [●] Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

44.2 [●] *[Hinweis: An dieser Stelle sind projektspezifisch Einzelheiten zur Auszahlungsweise der Abschlagszahlungen zu ergänzen. Es kann an das Erreichen von Meilensteinen oder an den Wert der erbrachten Bauleistung angeknüpft werden. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine Überzahlung eintritt, also nicht mehr gezahlt wird als der Auftragnehmer bereits an Leistungen erbracht hat.]*

44.3 Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, so wird der auszahlende Teilbetrag der Anschubfinanzierung nach § 44, der nach erfolgter endgültiger Übergabe gezahlt wird, um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf die bereits gezahlten Teilbeträge der Anschubfinanzierung sowie im Hinblick auf den Teil der Bauleistungen, der nicht durch die Anschubfinanzierung abgegolten wird, ergibt. Kommt es bis zur endgültigen Übergabe zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, gilt die Regelung in Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhöhung des auszahlenden Teilbetrages der Anschubfinanzierung dessen Reduzierung tritt.

§ 45 Monatliches Entgelt

45.1 Bestandteile des monatlichen Entgelts

Der Auftragnehmer erhält für seine unter diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen neben der Abschlagszahlung in § 44 während des Vertragszeitraums ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und vorbehaltlich etwaiger nach diesem Projektvertrag vorzunehmender Entgeltkürzungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

45.1.1 Entgeltbestandteil für die langfristige Finanzierung in Höhe von monatlich Euro [●] (in Worten: [●] Euro) für den Zeitraum ab dem auf den Fertigstellungstermin für den Bau gemäß § 29.2.1 folgenden Monat bis zum Ende des Vertragszeitraums. Verzögern sich die Fertigstellung und Übergabe der Bauleistungen und erfolgen sie nach dem Termin in § 29.2.1, so erfolgt eine Zahlung dieses Entgeltbestandteils erst ab dem Monat nach tatsächlicher Fertigstellung und Übergabe der Bauleistungen, in diesem Fall werden die monatlichen Entgelte zunächst einbehalten und mit dem Entgelt für den Monat nach tatsächlicher Übergabe ausbezahlt, soweit nicht der Auftragnehmer angemessene Sicherheit leistet.

45.1.2 Entgeltbestandteil in Höhe von monatlich Euro [●] (in Worten: [●] Euro) für die Dauer des Vertragszeitraums gemäß § 9.1, für sonstige Leistungen unter diesem Projektvertrag einschließlich Leistungen der Erhaltung gemäß Definition in § 2.3.13(b) und Leistungen des Betriebs gemäß Definition in § 2.3.13(a);

[Hinweis: Projektspezifisch kann das Entgelt auch gestuft ausgestaltet werden.]

45.2 Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen

[Hinweis: Der gesamte Verfügbarkeitsmechanismus ist projektspezifisch anzupassen, damit die gewünschten Anreize für eine optimierte Verfügbarkeit vor dem Hintergrund der streckenspezifischen Verkehrsströme gesetzt werden.]

45.2.1 Grundsätze für den Ansatz von Abzugsbeträgen

Für Verfügbarkeitseinschränkungen werden Abzugsbeträge in der in § 45.2.2 genannten Höhe angesetzt. Dabei sind bei der Zuweisung von Abzugsbeträgen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen die nachfolgenden Ausnahme-, Sonder- und Kollisionsregeln zu beachten. Die Fälligkeit und Abrechnung der Abzugsbeträge richtet sich nach § 45.4.

(a) Im Bereich einer Arbeitsstelle werden Verfügbarkeitseinschränkungen wie folgt mit Abzugsbeträgen belegt:

(i) Treffen in einer Arbeitsstelle Geschwindigkeitsreduzierungen und Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (wie in § 2.3.63 definiert) zusammen, so werden nur die nach § 45.2.2 für die Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts anzusetzenden Abzugsbeträge angesetzt (je Fahrstreifen), nicht jedoch ein Abzugsbetrag für Geschwindigkeitsreduzierungen. Beträge nach §§ [●], können kumulativ anfallen.

- (ii) Ist der Arbeitsstelle eine Geschwindigkeitsreduzierung vor- oder nachgelagert, so wird für diese dann kein gesonderter Abzugsbetrag angesetzt, wenn die Geschwindigkeitsreduzierung allein auf der verkehrsbehördlichen Anordnung betreffend die Verkehrsführung beruht, dagegen wird ein Abzugsbetrag angesetzt, wenn es sich um eine zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung handelt.
- (iii) Für eine Geschwindigkeitsreduzierung wird in Abweichung von § 45.2.1(a)(i) dann ein Abzugsbetrag in Ansatz gebracht, wenn sie aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnung im Anschluss an den Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Arbeitsstelle (z. B. Arbeiten an der Fahrbahndecke) angeordnet wird.
- (b) Bei zustandsbedingten Geschwindigkeitsreduzierungen über einer Länge von $\geq [\bullet]$ km fällt für jede Teilstrecke von bis zu $[\bullet]$ km ein Abzugsbetrag an.
- (c) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen führen nicht zum Ansatz von Abzugsbeträgen, wenn hierdurch keine Verfügbarkeitseinschränkung verursacht wird.
- (d) Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen von Winterdienstleistungen (Räum- und Streudienste) im Betriebsdienst werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt.
- (e) Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Verfügbarkeitseinschränkungen, durch höhere Gewalt oder Drittgewalt, oder durch konkrete Sondernutzungen der Vertragsstrecke verursacht sind, fallen keine Abzugsbeträge für diese Verfügbarkeitseinschränkungen an. Ebenso fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftraggeber oder nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers tätige Dritte Maßnahmen entweder auf der Vertragsstrecke oder auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten mit Auswirkungen auf die Vertragsstrecke vornehmen, es sei denn, bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Ersatzvornahmen nach § 48. Für Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von zusätzlichen oder geänderten Leistungen oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten des Auftragnehmers gilt § 45.2.1(f).

Von der Abzugsfreiheit mit umfasst sind die erforderlichen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Beseitigung der hierdurch verursachten vertragswidrigen Zustände und zur Wiederherstellung geschuldeter Zustandswerte des Vertragsgegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge dieser Maßnahmen vom Auftragnehmer geplante Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Dafür, dass dies nicht der Fall

ist, ist der Auftragnehmer darlegungspflichtig. Führt der Auftragnehmer bei Gelegenheit vorstehender Verfügbarkeitseinschränkungen weitere Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen durch, so unterliegen diese nicht der Abzugsfreiheit.

Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

- (f) Im Fall von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen (§ 46) oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten (§ 47) hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder im Rahmen des Berichts über die Mehrkosten anzugeben, welche Verfügbarkeitseinschränkungen damit verbunden sind. Soweit die Parteien über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen Einigkeit erzielen, fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen nicht überschreitet. Wird der vereinbarte Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen überschritten, fallen Abzugsbeträge an, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Wenn sich die Parteien nicht über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen einigen können, fallen in unstreitigem Umfang keine Abzugsbeträge an, während bis zur Klärung des streitigen Teils insoweit Abzugsbeträge anfallen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits über die Höhe der Abzugsbeträge seine Leistung zu verweigern.

[Hinweis: projektspezifisch können weitere Regelungen aufgenommen werden. Insbesondere sollten Verfügbarkeitseinschränkungen auf auszubauenden Abschnitten in der Bauphase freigestellt werden, da diesbezüglich allenfalls eine begrenzte Anreizwirkung erzielt werden kann.]

45.2.2 Abzugsbeträge

[Hinweis. Die einzelnen möglichen Verfügbarkeitseinschränkungen und die dazugehörigen Abzugsbeträge sind projektspezifisch zu ermitteln, die nachfolgenden Regelungen haben daher lediglich Beispielcharakter.]

Es gelten die folgenden Abzugsbeträge (in Euro / Kalendertag):

- (a) Für jede Geschwindigkeitsreduzierung einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke auf ≥ 80 km/h ohne Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts und ohne Fahrstreifenreduzierung: [●]

- (b) Für jede Geschwindigkeitsreduzierung einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke auf < 80 km/h ohne Einschränkung des Fahrbahnquerschnitts und ohne Fahrstreifenreduzierung: [●]
- (c) Für jede Einschränkung der Breite der Überholfahrstreifen der durchgehenden Strecke mit einer Behelfsfahrstreifenbreite von [●] m bis zu [●] m (Der Behelfsfahrstreifen des Hauptfahrstreifens muss in jedem Fall mindestens [●] m betragen; Maßangaben gelten jeweils einschließlich der Gelbmarkierung) je Fahrstreifen: [●]
- (d) Für die Reduzierung um einen Fahrstreifen einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke ohne Einschränkung der Fahrstreifenbreite der verbleibenden Fahrstreifen: [●]
- (e) Für die Reduzierung um zwei Fahrstreifen einer Fahrtrichtung der durchgehenden Strecke ohne Einschränkung der Fahrstreifenbreite der verbleibenden Fahrstreifen: [●]
- (f) Für jede Fahrtrichtungssperrung der durchgehenden Strecke: [●]
- (g) Für die Sperrungen einer Rampe (oder eines Astes) einer Anschlussstelle im Zeitraum von [●] bis [●]: [●]

[Hinweis: ggf. können Regelungen zur Gewichtung von Abzugsbeträgen auf bestimmten Abschnitten der Vertragsstrecke aufgenommen. Damit kann einer unterschiedlichen verkehrlichen Belastung Rechnung getragen werden.]

- (h) Bei Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Tagesbaustellen ist ein Abzugsbetrag anzusetzen, der wie folgt ermittelt wird: Die Dauer der Verfügbarkeitseinschränkungen in Stunden wird zunächst auf die nächste volle Stunde aufgerundet und anschließend durch 24 geteilt, der sich ergebende Faktor wird multipliziert mit dem anzuwendenden Abzugsbetrag gemäß § 45.2.2.
- (i) Bei Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Nachtbaustellen ist ein Abzugsbetrag anzusetzen, der wie folgt ermittelt wird: Die Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung in Stunden wird zunächst auf die nächste volle Stunde aufgerundet und anschließend durch 24 geteilt, der sich ergebende Faktor wird multipliziert mit [●] % des anzuwendenden Abzugsbetrages gemäß § 45.2.2. Wenn die als Nachtbaustelle geplante Verfügbarkeitseinschränkung im Rahmen der Durchführung ganz oder teilweise in den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr fällt, wird der Abzugsbetrag für die gesamte Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung nicht auf [●] % reduziert sondern in voller Höhe mit dem vorgenannten Faktor multipliziert.

45.2.3 Verfügbarkeitsverzeichnis und Verrechnungen

- (a) Der Auftraggeber führt ein Verfügbarkeitsverzeichnis als Bestandteil des Management-Informationssystems. In dem Verfügbarkeitsverzeichnis werden die Beträge nach Maßgabe des Formblatts [●] im Angebot des erfolgreichen Bieters jeweils zum Beginn eines Vertragsjahres kalkulatorisch gutgeschrieben. Die jährlichen Gutschriften werden unter Heranziehung des Preisindex fortgeschrieben. Der Auftragnehmer kann durch entsprechende Kennzeichnung bestimmter Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen der von ihm nach § 45.4 zu erstellenden Entgeltabrechnung eine Verrechnung der entsprechenden Entgeltabzüge mit den jährlichen Gutschriften beantragen. Zulässige Verrechnungen werden entsprechend vom Auftraggeber in dem Verfügbarkeitsverzeichnis und bei der Ermittlung und der Prüfung des Abzugsbetrages berücksichtigt. Der Saldo des Verfügbarkeitsverzeichnisses kann zu keinem Zeitpunkt kleiner als 0,00 EUR werden.
- (b) Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass eine Verrechnung in der vom Auftragnehmer beantragten Weise gemäß den Regelungen des Projektvertrags nicht zulässig ist, so lässt der Auftraggeber die streitige Verrechnung beim Abzugsbetrag außer Betracht und teilt dies dem Auftragnehmer mit. Hält der Auftragnehmer daraufhin ganz oder teilweise an seinem Antrag fest, so unterbleibt in dem umstrittenen Umfang eine Verrechnung, der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (c) Zum Ende eines jeden Vertragsjahres übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Verzeichnisübersicht mit sämtlichen Verrechnungen im jeweiligen Vertragsjahr, diese wird auch in das Management-Informationssystem eingestellt. Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben aufweist, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit Entgeltabzügen infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen, die in den vergangenen Vertragsjahren zahlungswirksam geworden sind, bis das zur Verrechnung zur Verfügung stehende Guthaben verbraucht ist. Erstattungen erfolgen binnen [●] Kalendertagen nach Abschluss der Berechnungen und Prüfungen durch den Auftraggeber. Soweit nach den vorstehenden Verrechnungen zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben verbleibt, wird dieses unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex für dieses abgeschlossene Vertragsjahr gegenüber dem Preisindex für das Vorjahr angepasst und entsprechend kalkulatorisch in das Folgejahr übertragen.

- (d) Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende der Vertragslaufzeit ein Guthaben ausweist, so verfällt dieses; der Auftragnehmer hat hieraus keinen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber.

45.3 Entgeltkürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen gemäß Qualitätskatalog

45.3.1 Pflichtverletzungen und Behebungsfristen gemäß Qualitätskatalog; Fristbeginn

Das monatliche Entgelt wird rückwirkend gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Falle von Pflichtverletzungen, die im Qualitätskatalog in Anlage 7 aufgeführt sind, reduziert. Der Qualitätskatalog bestimmt für die Leistungsbereiche Bau, Betrieb und Erhaltung Pflichtverletzungen, die jeweils in Umsetzung der Vergabeunterlagen an das Eintreten bestimmter Zustände anknüpfen. Grundlage für die Feststellung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, sind neben den in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers sowie Feststellungen und Mitteilungen der Straßenverkehrsbehörden und sonstiger Behörden des Landes [•], insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten und Umweltbehörden. Bestimmt der Qualitätskatalog, dass bei Eintreten eines bestimmten Zustands sofort zu handeln ist, so hat der Auftragnehmer unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu handeln. Ist nach dem Qualitätskatalog eine Frist bestimmt, so beginnt die Frist mit dem früheren Zeitpunkt von

- (a) der Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer,
- (b) der Einstellung der entsprechenden Information in das Management-Informationssystem, oder
- (c) der Mitteilung an den Auftragnehmer.

Ist weder eine Frist vorgesehen noch bestimmt, dass der Auftragnehmer unverzüglich zu handeln hat, so fällt der Betrag nach § 45.3.3 mit Verwirklichung der entsprechenden Pflichtverletzung an.

45.3.2 Handelt der Auftragnehmer nicht wie geschuldet unverzüglich oder verstreicht die vorgesehene Frist, ohne dass der Auftragnehmer den Zustand wie geschuldet beseitigt, so fällt ein Abzugsbetrag nach § 45.3.3 an. Unmittelbar mit erfolglosem Verstreichen einer Frist beginnt der Fristlauf von neuem und es wird erneut ein Abzugsbetrag fällig, wenn der Auftragnehmer den Zustand auch dann nicht wie geschuldet beseitigt. Ebenso fällt erneut ein Abzugsbetrag an, wenn der Auftragnehmer nicht wie geschuldet unverzüglich handelt und der Auftraggeber daraufhin den Auftragnehmer zur Handlung auffordert, in diesem Fall wird ein

erneuter Abzugsbetrag jeweils mit Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Frist fällig. Soweit die Vergabeunterlagen bestimmen, dass bestimmte Zustände zunächst provisorisch zu beheben sind, fällt ein Abzugsbetrag nicht an, wenn und solange die vom Auftragnehmer unternommenen Maßnahmen den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechen.

45.3.3 Für jede Pflichtverletzung wie im Qualitätskatalog in Anlage 7 dargestellt wird ein Betrag von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) in Ansatz gebracht. Verletzt eine Handlung oder ein Unterlassen mehrere Tatbestände, so wird nur ein Betrag in Ansatz gebracht.

45.3.4 Der Auftraggeber kann die im Qualitätskatalog enthaltenen Fristen anpassen, wenn sich im Zuge der Vertragslaufzeit unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität oder der Vermeidung von Verkehrssicherheits-, Gesundheits- oder Umweltgefährdungen ein entsprechendes Erfordernis ergibt. Der Auftraggeber hat zudem das Recht, den Qualitätskatalog anzupassen, indem er gleichwertige Tatbestände ergänzt oder bestehende Tatbestände durch andere, gleichwertige Tatbestände ersetzt. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn sich die den Tatbeständen zugrunde liegenden technischen oder rechtlichen Normen ändern

45.3.5 Entgeltkürzungen aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen

Jede Pflichtverletzung des Auftragnehmers anlässlich der Leistungserbringung, die zu

- (a) einer Störung oder einer konkreten Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, oder
- (b) einer Gesundheitsschädigung oder einer konkreten Gesundheitsgefährdung eines Verkehrsteilnehmers auf der Vertragsstrecke, oder
- (c) einer Umweltschädigung oder konkreten Umweltgefährdung

führt, stellt eine qualifizierte Pflichtverletzung dar. Eine qualifizierte Pflichtverletzung führt nicht zu einer Entgeltkürzung nach § 45.3.3, sondern zu einer erhöhten Entgeltkürzung. Dabei kann ein und dieselbe qualifizierte Pflichtverletzung nur eine Entgeltkürzung auslösen, auch wenn sie mehrere der vorstehend genannten Störungen, Schädigungen oder Gefährdungen zur Folge hat. Grundlage für die Feststellung des Auftraggebers, ob eine qualifizierte Pflichtverletzung vorliegt, sind neben den in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers, der Straßenverkehrsbehörden und sonstigen Behörden, insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten. Der Auftraggeber wird Eigenfeststellungen dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Die jeweils zeitlich betrachtet ersten beiden binnen eines rollierenden Zeitraums von [●] Monaten zu verzeichnenden qualifizierten

Pflichtverletzungen führen zu einer Entgeltkürzung von jeweils EUR [●] (in Worten: [●] Euro), die innerhalb dieses Zeitraums nachfolgenden beiden qualifizierten Pflichtverletzungen zu einer Entgeltkürzung von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) und jede weitere zu einer Entgeltkürzung von EUR [●] (in Worten: [●] Euro).

45.3.6 Ausnahmen vom Entgeltabzug wegen Pflichtverletzungen

Ein Abzugsbetrag fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; der Auftragnehmer ist hierfür darlegungs- und beweispflichtig. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten des Auftragnehmers, gemäß den Vorgaben dieses Vertrags und der Leistungsbeschreibung eingetretene vertragswidrige Zustände zu beseitigen und bestimmte Zustandswerte für die Vertragsstrecke wieder herzustellen und erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen es auch, Planungen unverzüglich vorzunehmen. Daher liegt eine Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung mit der Folge des Anfalls der vorgesehenen Abzugsbeträge vor, wenn der Auftragnehmer die vorgenannten Pflichten im Anschluss an das Ereignis höherer Gewalt oder Drittgewalt verletzt und hierdurch einen Tatbestand des Qualitätskatalogs verwirklicht, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung oder qualifizierte Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Vorstehende Regelungen gelten allein für die Frage, ob ein Entgeltabzug wegen Pflichtverletzung oder qualifizierter Pflichtverletzung vorzunehmen ist. Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höhere Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

45.4 Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren

Auf der Grundlage der in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen ermittelt der Auftragnehmer jeweils binnen [●] Wochen nach Ende eines jeden Kalendermonats im Rahmen einer Entgeltabrechnung den Abzugsbetrag nach § 45.2 und § 45.3 für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Darstellung des Auftragnehmers hat in einer mit dem Auftraggeber noch festzulegenden Form zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft die Ermittlung des Abzugsbetrags und nimmt, sofern er keine Einwendungen hiergegen hat, nach Abschluss der Prüfung, die im Regelfall binnen [●] erfolgen soll, einen entsprechenden Abzug vom monatlichen Entgelt des folgenden und gegebenenfalls der folgenden Monate vor.

Der Auftraggeber kann jedoch auch festgestellte Abzugsbeträge von späteren monatlichen Entgelten während der Vertragslaufzeit in Abzug bringen und entsprechende Einbehalte vornehmen, insbesondere wenn die Kürzung die jeweilige monatliche Vergütung übersteigt. Ebenso kann eine Entgeltkürzung immer dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Festsetzung aufgrund fehlender oder noch auszuwertender Feststellungen oder Meldungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

Ist zwischen den Parteien streitig, ob oder in welcher Höhe ein Abzug vorzunehmen ist, so bleiben die entsprechenden Beträge für die Kürzung solange außer Betracht, bis hierüber im Verfahren nach § 56.7 eine Entscheidung getroffen worden ist. Ergeben sich aus der Aufhebung der Entscheidung Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge, so sind diese ab dem Zeitpunkt der Zustellung der aufhebenden Entscheidung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen und unverzüglich an die entsprechende Partei zu zahlen oder mit Entgeltansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen.

45.5 Begrenzung des Abzugs nach § 45.3

Eine Kürzung nach § 45.3 ist insgesamt, d.h. bezogen auf die gesamte Vertragslaufzeit, begrenzt auf [●].

45.6 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Rechten des Auftraggebers, Anrechnung

45.6.1 Die Rechte des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag und nach gesetzlichen Vorschriften, Aufforderungen zur Vertragserfüllung auszusprechen, Ersatzvornahmen anzudrohen oder durchzuführen oder Entgeltkürzungen und Aufrechnungen vorzunehmen oder den Projektvertrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51.8 oder des § 51.10 zu kündigen, bleiben von den Regelungen der §§ 45.2 und 45.3 unberührt.

45.6.2 Entgeltkürzungen nach § 45.3 werden auf sonstige Entgeltkürzungen, Minderungen, Schadensersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers angerechnet.

45.7 Wertsicherung einzelner Bestandteile des monatlichen Entgelts sowie weiterer Beträge

Das monatliche Entgelt unterliegt mit dem Entgeltbestandteil gemäß § 45.1.2 der Wertsicherung durch Anpassung gemäß der Entwicklung des Preisindex. Die Beträge in § 45.2.2, § 45.3.3 und die Beträge der Entgeltreduzierung nach § 45.1.2 Sätze 2 und 3 unterliegen ebenfalls einer Indexierung mit dem Preisindex.

Eine erste Anpassung des monatlichen Entgelts an den Preisindex erfolgt für das Vertragsjahr [●]. Für diese wie auch die nachfolgenden Anpassungen gelten ergänzend die Regelungen des § 2.3.53 zur vorläufigen und endgültigen Berechnung.

45.8 Bruttobeträge, Umsatzsteuererhöhungen

45.8.1 Es wird klargestellt, dass sofern die unter § 45.2.2 und § 45.3.3 genannten Entgeltabzüge der Umsatzsteuer unterfallen, es sich bei den genannten Beträgen um Netto-Beträge handelt.

45.8.2 Sollte eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen mit der Folge, dass der Auftragnehmer einen höheren Umsatzsteuerbetrag abzuführen hat als im Angebotsschreiben des erfolgreichen Bieters angegeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer denjenigen Mehrbetrag, den dieser auf Grund der höheren Umsatzsteuer abzuführen hat, im Zuge der Zahlungen des monatlichen Entgelts zu kompensieren. Dabei erfolgt eine Kompensation nur insoweit, als nicht bereits durch § 44.3 ein Ausgleich erfolgt ist.

45.9 Fälligkeit des monatlichen Entgelts, Zahlungen

Das nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte monatliche Entgelt wird nach Ablauf von [●] Werktagen nach Vorlage des Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts des Auftragnehmers fällig.

45.10 Eigenständige Kreditgewährung

Der Auftragnehmer führt neben den sonstigen in diesem Vertrag genannten Leistungen eine eigenständige Kreditgewährung an den Auftraggeber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus.

45.10.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber einen Kredit in Höhe des Differenzbetrages zwischen

(a) der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für alle Bauleistungen gemäß § 28.1 bis zur endgültigen Übergabe zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer, und

(b) der Summe aus (i) den Abschlagszahlungen nach § 44.1 zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer, und (ii) dem Entgelt nach § 45.1.2 zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer, soweit es für Bauleistungen verwendet wird.

Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die Kreditgewährung des Auftragnehmers an den Auftraggeber eine nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

umsatzsteuerfreie Leistung darstellt. Der Auftragnehmer übt die Option zur Umsatzsteuer gemäß § 9 Abs. 1 UStG nicht aus.

45.10.2 Ab dem Zeitpunkt der endgültigen Übergabe ist der Kreditbetrag mit [●] % p.a. zu verzinsen. Über den ab Übergabe verbleibenden Vertragszeitraum sind monatlich nachschüssig Annuitäten in Höhe des Entgelts für die langfristige Finanzierung gemäß § 45.1.1 zu leisten.

[Hinweis: Der Zinssatz ist vom Bieter in seinem Angebot zu benennen.]

45.10.3 Anlage 5 enthält einen Zins- und Tilgungsplan, der den Kreditbetrag, die Zins- und Tilgungsbeträge bis zum Ende des Vertragszeitraums sowie die entsprechenden Jahreszinsbeträge festschreibt. Nach der endgültigen Übergabe des Vertragsgegenstandes werden Auftragnehmer und Auftraggeber erforderlichenfalls unverzüglich den Zins- und Tilgungsplan in Anlage 5 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei endgültiger Übergabe und der verbleibenden Vertragslaufzeit aktualisieren. Durch die Aktualisierung verändert sich die Gesamtsumme der Vergütung nach § 45.1.1 nicht. Nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfreie Entgelte sind der Höhe nach dem Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.

45.10.4 Der Auftraggeber schuldet Zins und Tilgung nur, wenn und soweit entsprechende Ansprüche auf Zahlung des monatlichen Entgelts nach den Bestimmungen dieses Projektvertrages entstanden und fällig sind. Zins und Tilgung gelten als aus dem monatlichen Entgelt vorrangig geleistet.

45.10.5 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber monatlich eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechende Abrechnung mit Ausweis der Zins- und Tilgungsbeträge, die im monatlichen Entgelt für diesen Zeitraum enthalten sind, stellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftragnehmer erteilten Abrechnung zu überprüfen oder den Erhalt derselben zu quittieren. Die Bestimmungen zur Fälligkeit der Vergütungen nach diesem Projektvertrag bleiben davon unberührt.

45.10.6 Der Auftraggeber steht in keiner Weise für die steuerliche Behandlung der Kreditgewährung, insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung dieses Leistungsteils, ein.

4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 46 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

- 46.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29. Das Recht des Auftraggebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 46.2 Der Auftragnehmer erstellt und übersendet an den Auftraggeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Auftraggebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten sowie Mehrkosten infolge eines geänderten Bauablaufs getrennt ausweisen.
- 46.3 Der Auftraggeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 47 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 47.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend die folgenden Vorschriften.
- 47.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 47.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfahrens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten sowie einen ggf. anfallenden Generalunternehmerzuschlag mit einem

Gesamtbruttobetrag anzugeben. Der Auftraggeber prüft dieses Angebot anhand einer von ihm erstellten Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung der geltenden marktüblichen Preise.

- 47.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser von [●] [*Hinweis: unabhängiger sachverständiger Dritter*] bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren betreffend die Kostenermittlung des Sachverständigen findet nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 47.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 47.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Auftragnehmer innerhalb von [●] Monaten zu entrichten, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Verzug Zinsen in Höhe von [●] Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

§ 48 Ersatzvornahme

- 48.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Auftragnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 48.2 Kommt der Auftragnehmer seinen aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.
- 48.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder steht nachweisbar fest, dass sie nicht fristgemäß behoben sein werden, weil der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Handlungen vornimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

- 48.4 Der Anspruch des Auftraggebers setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 48.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber abweichend von § 48.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 48.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Auftragnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 48.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 49 Minderkosten, Überzahlung

- 49.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen oder mit Zustimmung des Auftraggebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß der Vergabeunterlagen zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führen, sind diese dem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich technische oder rechtliche Normen nach der letzten Aktualisierung des Angebots des erfolgreichen Bieters ändern, der Auftraggeber ihrer Anwendung zugestimmt hat und dies zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Im Rahmen der Mitteilung hat der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Darstellung sämtlicher betroffener Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfahrens vorzulegen. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Auftraggeber mit dem monatlichen Entgelt verrechnet werden.
- 49.2 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Auftragnehmer auf Grund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar

darzulegen. Der Auftraggeber kann die zu erstattenden Beträge mit Zahlungen gemäß § 44 und § 45 verrechnen.

- 49.3 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 49.1 oder § 49.2 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Die Ermittlung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Ermittlung des Sachverständigen nicht statt. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom [•] [**Hinweis:** *unabhängiger sachverständiger Dritter*] bestimmt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte
- 49.4 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.
- 49.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 50 Kündigungsrechte

Dieser Projektvertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 51 Kündigung durch den Auftraggeber

[**Hinweis:** *Die nachfolgenden Regelungen sind projektspezifisch anzupassen.*]

51.1 Planungsleistungen

Kommt der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Auftraggeber gemäß § 48.3 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Vertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne

Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich oder vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

51.2 Baugrundrisiko

Im Fall der § 30.6 kann der Auftraggeber anstelle einer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten die Kündigung dieses Projektvertrages erklären, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von [●] Euro (in Worten: [●] Euro) überschreitet.

51.3 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 59 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages.

51.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 43 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, den Projektvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages. Hierzu zählt auch, soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, das Nichterreichen des Financial Close binnen der in § 43.1 genannten Frist. Eine Kündigung nach § 51.4 ist während einer etwaigen Fristverlängerung gemäß § 43.2 nicht zulässig. Für den Fall des Nichterreichens des Financial Close innerhalb der geschuldeten Frist findet § 53.2 keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 56 findet nicht statt.

51.5 Insolvenz

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn

- (a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird und sich der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befindet. Im Fall eines Antrags des Auftraggebers oder eines Dritten erlischt das Kündigungsrecht für den konkreten Fall, wenn der Auftragnehmer binnen einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter dem Projektvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist, oder

- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 53.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 56 findet nicht statt.

51.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 53.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 56 findet in diesem Fall nicht statt.

51.7 Versicherungen

Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm gemäß § 55 obliegenden Verpflichtungen verstößt.

51.8 Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung

51.8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Projektvertrag zu kündigen, wenn er mindestens [●] Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 dieses Vertrages innerhalb von [●] Vertragsjahren durchgeführt hat. Dabei werden Ersatzvornahmen aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung von Pflichten des Auftragnehmers, die nicht wesentlich sind, nicht angerechnet. In jedem Fall kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, wenn er mindestens [●] Mal eine Ersatzvornahme gemäß § 48.3 dieses Vertrages innerhalb von [●] Vertragsjahren durchgeführt hat. Vor einer Kündigung wegen mehrfacher Ersatzvornahme ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich abzumahnern und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Fall einer weiteren Ersatzvornahme berechtigt ist, diesen Vertrag zu kündigen.

51.8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Projektvertrag zu kündigen, wenn er den Auftragnehmer mindestens [●] Mal innerhalb von [●] Vertragsjahr(en) zur ordentlichen Vertragserfüllung nach § 48.2 aufgefordert hat. Dabei werden solche Aufforderungen nicht mitgerechnet, bei denen der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung den vertragswidrigen Umstand beseitigt hat.

51.9 Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens [●] Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 53.2 findet keine Anwendung.

51.10 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von [●] nach Kenntnis von dem wichtigen Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn infolge von qualifizierten Pflichtverletzungen gemäß § 45.3.5 mehrfach Entgeltkürzungen erfolgt sind.

In jedem Fall setzt eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber voraus, dass ihm die Fortsetzung dieses Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist.

[Hinweis: ggf. kann ein Kündigungsrecht wegen mehrfacher qualifizierter Pflichtverletzungen auch als gesonderter Tatbestand ausgestaltet werden.]

§ 52 Kündigung durch den Auftragnehmer

52.1 Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 28 bis § 31 dieses Vertrages um mehr als [●] Monate verzögern, soweit ausschließlich oder weit überwiegend der Auftraggeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

Hat keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von mehr als [●] Monaten, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

52.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 27.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien oder von *[Hinweis: unabhängiger sachverständiger Dritter]* benannten öffentlich bestellten und vereidigten

Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Auftragnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

52.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens [●] monatlichen Zahlungen des monatlichen Entgelts für die gesamte Vertragsstrecke im Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit Teilzahlungen des monatlichen Entgelts in entsprechender Höhe oder für mindestens [●] Monate mit einer Abschlagszahlung in Verzug ist.

52.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von [●] nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 53 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:

53.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

53.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist

auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

- 53.3 Ist nach § 53.2 die Kündigung anzudrohen, ist nach fruchtlosem Ablauf der nach § 53.2 gesetzten Frist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Im Falle einer Abmahnung ist bei einem erneuten Zuwiderhandeln ebenfalls zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.
- 53.4 Ist nach vorstehenden Regelungen mangels Erfordernis der Androhung oder Abmahnung oder aufgrund ausdrücklicher Regelung in diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren gemäß § 56 nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von [●] Wochen zulässig. Die Konsultationsphase beginnt in diesen Fällen mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Projektvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. In den Fällen der §§ 51.4 letzter Satz, 51.6 und 51.9 findet keine Konsultationsphase statt.
- 53.5 Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 56 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß § 53.4 kann die Kündigung nur innerhalb von [●] Monaten unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme gemäß dem nach § 58 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.
- 53.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Auftraggeber kann aber verlangen, dass der Auftragnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von [●] Monaten erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus Anwendung finden.
- 53.7 In den im gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in § 53.2 genannte Frist.
- 53.8 Endet dieser Vertrag durch Kündigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 53.9 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Auftragnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb sowie der Finanzierung des Vertragsgegenstandes abgeschlossen hat, einzutreten.

Der Auftragnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach der Auftraggeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Auftragnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von [●] nach Zugang der Kündigungserklärung erklärt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Dritten jeweils unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen. Bestimmungen betreffend das Eintrittsrecht des Auftraggebers in die Finanzierungsverträge sind im Direktvertrag in Anlage 4 enthalten.

- 53.10 Der Auftragnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Auftraggeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auch in elektronischer Form auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Auftragnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 54 Rechtsfolgen der Kündigung

- 54.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.

54.1.1 Kündigung aufgrund eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes

Im Falle einer Kündigung gemäß § 51.2 (Baugrundrisiko), § 52.1 (2. Abs.) (Verzögerungen), § 52.2 (Höhere Gewalt, Drittgewalt), § 55.5 (Unversicherbarkeit) sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegen Übergabe des Vertragsgegenstandes folgende Beträge zu zahlen:

- (a) das zum Kündigungsstichtag ausstehende Fremdkapital sowie die seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen (mit Ausnahme eventueller Verzugszinsen, es sei denn, diese sind ausschließlich auf das zur Kündigung berechtigende Ereignis zurückzuführen). Der nach diesem § 54.1.1(a) zu zahlende Betrag ist begrenzt auf den Betrag des nach dem Finanzmodell zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehenden Fremdkapitals, zuzüglich des ausstehenden Fremdkapitals, das für eine Wiederherstellung nach § 27.1 oder nach § 27.2 aufgenommen wurde (aber nur soweit diesbezüglich ein Ersatzanspruch gegen eine Versicherung besteht) zuzüglich der nach Satz 1 zu erstattenden Zinsen. Zum ausstehenden Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem

Finanzierungszinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen und Teilforderungen, die der Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat.

Zusätzlich werden solche Beträge erstattet, die zum Kündigungsstichtag unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehen, soweit diese Beträge zu einer Reduzierung des ausstehenden Fremdkapitals unter das nach dem vorstehenden 2. Satz dieses § 54.1.1(a) zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital geführt haben.

Der dem Auftragnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertragszeitraums als Fremdkapital an die Fremdkapitalgeber des Auftragnehmers und die Steller des Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit zurückfließen würde. Dieser Höchstbetrag ist im Wege einer Prognose unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und des Finanzmodells zu ermitteln. Dabei haben die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses außer Betracht zu bleiben.

- (b) das bis zum Termin nach § 29.2.2 in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital, soweit es nicht an die Gesellschafter des Auftragnehmers zurückgeflossen ist, z. B. im Wege der Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Auflösung von Kapitalrücklagen oder Herabsetzung des Stammkapitals. Der dem Auftragnehmer zu zahlende Betrag ist maximal begrenzt auf den Betrag, der bei einer Fortsetzung des Vertrags bis zum Ende des Vertragszeitraums als Eigenkapital an die Gesellschafter des Auftragnehmers zurückfließen würde. Für die Ermittlung dieses Höchstbetrags wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Diese Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Der Höchstbetrag der nach Satz 1 zu leistenden Zahlungen ergibt sich sodann aus der Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung

- (i) des Eigenkapitals,

(ii) von über das nach § 54.1.1(a) zu erstattende Fremdkapital hinausgehende Fremdkapital, sowie

(iii) der unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehenden Beträge, soweit diese nicht nach § 54.1.1(a) erstattet werden

zur Verfügung stehenden Beträge.

(c) die angemessenen und notwendigen Ansprüche der anderen Vertragspartner des Auftragnehmers aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge (es sei denn, der Auftraggeber tritt in diese Verträge ein), mit Ausnahme einer Projektanleihe einschließlich Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen und Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften;

abzüglich

(d) des Verkehrswertes des Sach- und Barvermögens des Auftragnehmers; hiervon ausgenommen sind Reservekonten, die ausschließlich der Besicherung einer Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung dienen, solange und soweit eine solche Bürgschaft aussteht;

(e) der Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen mit den Fremdkapitalgebern und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains); nicht abgezogen werden Ansprüche aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit, und

(f) der Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen Versicherungen;

(g) der Aufwand des Auftraggebers, der erforderlich ist, um den Vertragsgegenstand in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Dies gilt nicht, soweit er bereits im Rahmen der Ermittlung des nach § 54.1.1(a) zu zahlenden Betrags berücksichtigt wurde. Zudem werden die Auswirkungen des zur Kündigung führenden Ereignisses und solche Abweichungen des Vertragsgegenstandes vom vertragsgemäßen Zustand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und zu deren Beseitigung der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, außer Acht gelassen. Bestehende Sicherheiten, soweit werthaltig, werden angerechnet; soweit Versicherungsansprüche zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands verwendet werden, erfolgt der entsprechende Abzug nur einmal.

54.1.2 Von dem Auftragnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

(a) Im Falle der Kündigung nach den §§ 51.1 (Planungsleistungen), 51.3 (Gesellschafterstruktur), 51.4 (Finanzierungsverpflichtung), 51.5 (Insolvenz), 51.6 (Wettbewerbswidrige Abreden), 51.7 (Versicherungen), 51.8 (Mehrfache Ersatzvornahme, Aufforderung zur Vertragserfüllung) oder aus einem wichtigen Grund nach § 51.10, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Erstattung in Höhe von [●] % des zum Kündigungsstichtag ausstehenden Fremdkapitals zu. Zum Fremdkapital zählt auch der durch Abzinsung mit dem Finanzierungszinssatz (inkl. Margenbestandteile) ermittelte Barwert der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht getilgten Forderungen oder Teilforderungen, die der Auftragnehmer im Rahmen einer Forfaitierung an den Forderungskäufer verkauft und abgetreten hat. Der nach den vorstehenden Sätzen dieses § 54.1.2(a) zu zahlende Betrag ist begrenzt auf [●] % des Betrags des nach dem Finanzmodell zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehenden Fremdkapitals.

Zusätzlich werden [●] % der Beträge erstattet, die zum Kündigungsstichtag unter einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit ausstehen, soweit diese Beträge zu einer Reduzierung des ausstehenden Fremdkapitals unter das nach dem vorstehenden Satz zu diesem Zeitpunkt planmäßig ausstehende Fremdkapital geführt haben.

(b) Ist der zum Kündigungsstichtag ermittelte Ertragswert des Projekts für die Restlaufzeit (unter Nichtberücksichtigung der vorzeitigen Beendigung des Projektvertrages) niedriger als [●] % des ausstehenden Fremdkapitals zuzüglich der erstattungsfähigen Beträge aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit (jeweils wie in § 54.1.2(a) konkretisiert), ist der Anspruch des Auftragnehmers auf den Ertragswert des Projekts für die Restlaufzeit des Projektvertrags begrenzt.

(c) Der Ertragswert des Projekts ist zum Kündigungsstichtag zu ermitteln. Hierzu wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung werden die bisherige Entwicklung bis zum Kündigungsstichtag und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Zinszahlungen und sonstiger Vergütungen für die Fremdkapitalgeber aber ausschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen künftig zu leistenden Tilgungszahlungen sowie einschließlich der Vergütungen an die Steller des Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt. Die Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die

Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Der Ertragswert im Sinne des § 54.1.2(b) ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgung) sowie des Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit zur Verfügung stehenden Beträge.

- (d) Von der Erstattung werden abgezogen:
- (i) Der Verkehrswert des Sach- und Barvermögens des Auftragnehmers; hiervon ausgenommen sind Reservekonten, die ausschließlich der Besicherung einer Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung dienen, solange und soweit eine solche Bürgschaft aussteht;
 - (ii) die Ansprüche des Auftragnehmers gegen seine anderen Vertragspartner, unter anderem aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge, einschließlich Zahlungsansprüche aus der Beendigung von Verträgen mit den Fremdkapitalgebern und Gewinnen aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften (breakage gains), und
 - (iii) die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen Versicherungen;
 - (iv) der Aufwand des Auftraggebers, der erforderlich ist, um den Vertragsgegenstand in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Dies gilt nicht, soweit er bereits im Rahmen der Ermittlung des nach § 54.1.2 a) bis c) zu zahlenden Betrags berücksichtigt wurde. Zudem werden solche Abweichungen des Vertragsgegenstandes vom vertragsgemäßen Zustand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und zu deren Beseitigung der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, außer Acht gelassen. Bestehende Sicherheiten, soweit werthaltig, werden angerechnet; soweit Versicherungsansprüche zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands verwendet werden, erfolgt der entsprechende Abzug nur einmal.
- (e) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz aller dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Auftraggeber durch ein neues Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entstehen. Im Falle des § 51.6 steht dem Auftraggeber mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von Euro [●] (in Worten: [●] Euro) zu, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Auftraggeber steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

54.1.3 Von dem Auftraggeber zu vertretender Kündigungsgrund

- (a) Im Falle einer Kündigung nach den §§ 51.9 (Ordentliche Kündigung), 52.1 (1. Abs.) (durch Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen der Bauarbeiten), 52.3 (Verzug mit Zahlung der Vergütung), oder aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer vorbehaltlich des nachfolgenden § 54.1.3(b) ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Übernahme aller Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des Auftragnehmers gegenüber Fremdkapitalgebern und sonstigen Dritten, die (wie beispielsweise Steller eines Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit) kein Eigenkapital zur Verfügung stellen, einschließlich aller nach dem Kündigungsstichtag noch entstehenden (künftigen) Pflichten und Verbindlichkeiten zu, ausgenommen jedoch solche Pflichten und Verbindlichkeiten, die auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand beruhen.
- (b) Der Auftraggeber kann wählen, ob er statt der Übernahme gemäß § 54.1.3(a) Ersatz der Kosten der (vorzeitigen) Beendigung und Abwicklung solcher Rechtsverhältnisse, leistet. Dies umfasst auch die angemessenen und notwendigen Ansprüche der Fremdkapitalgeber und sonstigen Dritten, die (wie beispielsweise Steller eines Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit) kein Eigenkapital zur Verfügung stellen, aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Verträge einschließlich
- (i) solcher aus einem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit,
 - (ii) Vorfälligkeitsentschädigungen unter den Fremdkapitalverträgen vorbehaltlich nachstehender Sonderregelung für eine Projektanleihe, und
 - (iii) Kosten aus der vorzeitigen Beendigung von Zinssicherungsgeschäften.

Bei vorzeitiger Beendigung einer zum Zeitpunkt des Financial Close abgeschlossenen (anteiligen) Finanzierung mittels einer vom Auftragnehmer für dieses Projekt begebenen Projektanleihe umfasst die Kostenerstattung auch eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung der Anleihegläubiger in Höhe von maximal der Differenz zwischen

- (i) der Summe der unter der Projektanleihe künftig planmäßig zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen, diskontiert mit dem zum Kündigungsstichtag unter Berücksichtigung des Rückzahlungsprofils der Projektanleihe für die Restlaufzeit aktualisierten Referenzzinssatz für das Fremdkapital für die

langfristige Finanzierung zuzüglich [\bullet] % der bei Financial Close unter der Projektanleihe vereinbarten Marge (Differenz zwischen dem Nominalzinssatz der Projektanleihe und dem Referenzzinssatz für das Fremdkapital für die langfristige Finanzierung) und

- (c) dem vorzeitig zurückzuzahlenden Nominalbetrag der Projektanleihe zuzüglich der seit dem letzten regulären Zinszahlungstermin aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen unter der Projektanleihe.
- (d) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer eine Entschädigung im Hinblick auf das Eigenkapital in Höhe des Ertragswertes des Projekts für die Restlaufzeit des Projektvertrags zu zahlen. Der Ertragswert ist als Barwert zum Kündigungsstichtag zu berechnen. Für die Ermittlung des Ertragswertes wird zunächst das Finanzmodell aktualisiert. Hierzu werden die bisherige Entwicklung und das Ergebnis einer Prognoseentscheidung hinsichtlich der erwarteten Kosten (einschließlich der unter den Fremdkapitalverträgen und dem Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit künftig zu leistenden Zahlungen) und der erwarteten Einnahmen für die Restlaufzeit des Projekts im Finanzmodell berücksichtigt, die Auswirkungen des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses bleiben außer Betracht. Die Prognoseentscheidung ist vom Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Belege vorzulegen und kann vom Auftraggeber unter anderem durch die Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Auftragnehmers überprüft werden. Grundlage für die Barwertermittlung ist sodann die Summe der auf Basis des aktualisierten Finanzmodells für die Bedienung des Eigenkapitals zur Verfügung stehenden Beträge.
- (e) Als Diskontierungszinssatz für die Barwertermittlung wird bei einer Kündigung die Eigenkapitalrendite herangezogen.
- (f) Der Auftragnehmer muss sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

54.2 Zu den Kostenerstattungsansprüchen nach § 54.1 gehören auch die laufenden Zinsaufwendungen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, wenn der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Im Falle eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes zählt zu den Kostenerstattungsansprüchen eine Verzinsung mit dem geltenden Fremdkapitalzinssatz ausschließlich der Marge. Der geltende Fremdkapitalzinssatz ist der jeweilige ordentliche, während des ungestörten Vertragsverhältnisses anwendbare Zinssatz aus den Verträgen über das Fremdkapital oder soweit mehrere Zinssätze Anwendung finden, der gewichtete Durchschnitt hieraus.

- 54.3 Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach §§ 54.1.1(a) bis 54.1.1(g), nach § 54.1.2(a) bis (d), nach § 54.1.3(a) bis (e) oder nach § 54.2 festzusetzenden Beträge, so entscheidet hierüber ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einigen können, durch den [●] [*Hinweis: unabhängiger sachverständiger Dritter*]) bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 54.4 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche
- 54.4.1 Soweit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen [●] Monaten nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 54.4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von [●] Monaten nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 54.4.3 Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von [●] Werktagen nach Vorlage und Ablauf der Prüffrist fällig und zahlbar.
- 54.4.4 Erkennt der Auftraggeber die gemäß § 54.4.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Auftragnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.
- 54.4.5 Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 56 vorgesehen Verfahren erfolgen. Der Schlichtungsausschuss trifft innerhalb von [●] Monaten nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige

Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind innerhalb von [●] nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Auftraggeber fällig und zahlbar.

54.4.6 Stehen dem Auftraggeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, gelten die vorstehenden § 54.4.1 bis § 54.4.5 entsprechend.

54.5 Sonstige Rechte

Ein Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 55 Versicherungen

55.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Auftraggeber nachzuweisen. Die in Anlage 2 genannten Beträge sind erstmals [●] Monate nach Beginn des Vertragszeitraums und sodann alle [●] Monate gemäß den Steigerungen des nach § 2.3.53 heranzuziehenden Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Vertragszeitraums anzupassen.

55.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Auftraggeber.

55.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 2 genannten Versicherungen während des Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

55.4 Kommt es nach der Übergabe gemäß § 28 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung von mehr als [●] % gegenüber den durchschnittlichen

Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden, beteiligt sich der Auftraggeber zu [●] % an den Prämiensteigerungen über [●] %. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [●] % übersteigt, beteiligt sich der Auftraggeber zu [●] % an den Prämiensteigerungen über [●] %.

- 55.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt, bestehend aus dem Gebiet der EU und der Staaten der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine Versicherung für eines der in Anlage 2 genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Auftragnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Auftraggeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Auftraggeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Auftragnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Auftraggebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Der Auftraggeber hat alternativ das Recht, diesen Vertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes zu kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 55.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 55.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der Übergabe gemäß § 31 bei den gemäß Anlage 2 abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in Anlage 2 von mehr als [●] % gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden sind.

§ 56 Schlichtungsverfahren

- 56.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Jede Partei hat das Recht und, ausgenommen in Fällen, in denen sie einstweiligen Rechtsschutz begehrt, die Pflicht, vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs den Schlichtungsausschuss anzurufen, in

Fällen, in denen der Vertrag eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorsieht (insbesondere im Rahmen von Baustreitigkeiten gemäß § 56.7), oder wenn

- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht, die nicht im Konsens der Parteien geschlossen werden kann; oder
- die jeweils andere Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Vertrag kündigen will.

56.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen [●] nach Vertragsabschluss die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören je zwei vom Auftraggeber benannte und zwei vom Auftragnehmer benannte Personen an, von denen jeweils eine Person nach Möglichkeit bereits bei Vertragsschluss mit dem Projekt befasst gewesen sein soll, sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den [●] [*Hinweis: unabhängiger sachverständiger Dritter*] benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung. Personen, die ein öffentliches Amt bei einem Gericht innehaben, das bei Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs für Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig ist oder werden kann, können nicht als Vorsitzende benannt werden.

Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben, die vorstehenden Maßgaben zur Person des Vorsitzenden sind zu beachten. Jeweils nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens und unabhängig davon jeweils nach [●] Jahren, in denen eine Person als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses fungiert hat, kann jede Partei verlangen, dass die Person des Vorsitzenden gewechselt wird, die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Jede Partei trägt die ihr in dem Schlichtungsverfahren erwachsenden Kosten (einschließlich Gutachterkosten) selbst.

56.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen [●] Wochen nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten in Form eines schriftlichen Vergleichsvorschlags zu erarbeiten. Dieser wird den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt. An den Sitzungen des Schlichtungsausschusses kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Beobachter mit Rederecht teilnehmen, auf seinen Wunsch hin ist er in den Schriftverkehr durch Zusendung von Kopien der gewechselten Schreiben einzubeziehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

56.4 Schlichtungsvorschläge sowie Entscheidungen des Schlichtungsausschusses haben einstimmig zu erfolgen, es sei denn, in diesem Vertrag ist anderes bestimmt. Entscheidungen über eine Anpassung des Terminplans Bau oder einen Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten können in den Fällen des § 56.7 durch Mehrheitsentscheidung getroffen werden.

56.5 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen [●] Monaten nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Die Parteien können die Frist einvernehmlich verlängern, insbesondere falls dies aufgrund von Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erforderlich ist.

56.6 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

56.7 Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 28 bis § 31 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen [●] Kalendertagen nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb von [●] Kalendertagen nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen [●] Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die

Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis sie rechtskräftig aufgehoben wird oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen. Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über den Ansatz von Abzugsbeträgen nach §§ 45.2 und 45.3 dem Grunde oder der Höhe nach oder über die Voraussetzungen des § 45.3.4 besteht.

- 56.8 Vom Eingang des Antrags auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bis zu dessen Erklärung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens (die jede Partei verlangen kann, wenn das Verfahren gemäß § 56.5 als gescheitert anzusehen ist oder von der anderen Partei nicht mehr betrieben wird) gilt die Verjährung als gehemmt, § 203 BGB findet Anwendung.
- 56.9 Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren werden in einer von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahrensordnung festgelegt, die die Vorgaben dieses § 56 beachtet.

§ 57 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

- 57.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Auftragnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d.h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Werke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitalen Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB oder Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.
- 57.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

- 57.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 58 Direktvertrag

Soweit nach dem Angebot des erfolgreichen Bieters die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und der gemeinsame Vertreter den als Anlage 4 beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Vertrag abschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

§ 59 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

- 59.1 Gesellschafter des Auftragnehmers und dessen Komplementärin sind die in den in Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsverträgen und den gegebenenfalls beigefügten Gesellschafterlisten bezeichneten natürlichen und juristischen Personen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede beabsichtigte Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen, wobei der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen beizufügen hat, die zur Beurteilung der beabsichtigten Änderung durch den Auftraggeber erforderlich sind. Jede Änderung der Gesellschaftsform und/oder der Gesellschafterstruktur, die zu einer Änderung der Geschäftsanteile und/oder der Stimmrechte führt, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der eintretenden Gesellschafter oder Nichtvorlage von Erklärungen, die denjenigen entsprechen, die nach dem Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen von den ursprünglichen Gesellschaftern oder Mitgliedern der Bergewerkschaft vorzulegen waren oder sind. Vorstehende Regelungen gelten für Veränderungen auf der Ebene der Holdinggesellschaft entsprechend.
- 59.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 60 Steuern, Abgaben und Kosten

- 60.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben des Projekts.
- 60.2 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Projektvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 60.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Baubzugssteuer) hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Abschlagszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Auftragnehmers die Vergütung für eine Leistung des Auftragnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Auftragnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.

§ 61 Bilanzen, Jahresabschlüsse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr innerhalb von [●] Kalendertagen nach Bilanzstichtag dem Auftraggeber die nachfolgenden Unterlagen zu übermitteln:

- 61.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Zeitraum von [●] Jahren nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.3 den Geschäftsbericht;
- 61.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 61.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Auftragnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Auftraggeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 62 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 62.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 62.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 62.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber oder einem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 27 wieder herzustellen.
- 62.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Vertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 63 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 64 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist [●]. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 65 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 findet hierbei erforderlichenfalls Anwendung.

Unterschriftenseite

Für den Auftraggeber

Datum _____

Unterschrift _____

Name _____

Unterschrift _____

Name _____

Für den Auftragnehmer

Datum _____

Unterschrift _____

Name _____

Unterschrift _____

Name _____

Anlage 1: Vertragserfüllungsbürgschaft

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch [●]
letztlich vertreten durch [●]

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages Projektvertrag Verfügbarkeitsmodell [●]	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag EUR
Betrag in Worten Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet, im Fall des § 770 Abs. 2 gilt dies nicht, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Anlage 2: Abzuschließende Versicherungen

Der Auftragnehmer hat mindestens folgende Versicherungen abzuschließen.

1. Sachsubstanz-Versicherung

1.1 Versicherte Gefahren

1.1.1 Feuer, Blitzschlag, Explosion

1.1.2 Fahrzeuganprall, Aufprall von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen oder von diesen herabfallende Gegenstände

1.1.3 Erdbeben, Vulkanismus

1.1.4 Sturm, Hagel

1.1.5 Hochwasser oder Überschwemmung

1.1.6 Erdsenkung, Erdrutsch, Felsrutsch oder andere Erdbewegungen

1.1.7 Frost, Lawinen, Eis, Schneedruck

1.1.8 Vandalismus, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1.2 Ausschlüsse oder nicht versicherte Gefahren

1.2.1 Krieg

1.2.2 Terror

1.2.3 Kernreaktionen, Kernstrahlen oder radioaktive Verseuchung

1.2.4 Vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers

1.2.5 Beschädigungen, Verluste oder Kosten, die durch innere Fehler, Abnutzung, allmähliche Verschlechterung, Ausdehnung oder Schrumpfung der versicherten Positionen durch Temperaturänderungen verursacht werden oder entstehen oder wesentlich vergrößert werden

1.2.6 Beschädigungen oder Verluste, die dadurch entstehen oder vergrößert werden, dass der Auftragnehmer es versäumt hat, die versicherten Positionen in gutem Zustand zu halten

1.2.7 Folgeschäden aller Art, die aus den hier genannten Ausschlussatbeständen resultieren

1.3 Versicherungssumme

Abdeckung der Kosten für die Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes

1.4 Maximale Selbstbehalte

EUR [●] pro Schadensfall

1.5 Abschluss der Versicherung

Spätestens [●] Wochen vor Beginn des Vertragszeitraums

1.6 Zeitraum der Aufrechterhaltung

Bis Ende des Vertragszeitraums

2. Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung:

2.1 Gegenstand der Versicherung

- 2.1.1 Drittanprüche aus Personen- und Sachschäden aus Betrieb und Erhaltung des Vertragsgegenstandes
- 2.1.2 Umwelthaftpflicht für vorhandene Umwelтанlagen
- 2.1.3 Nachbarrechtliche Ansprüche

2.2 Versicherte Parteien

- 2.2.1 Auftragnehmer
- 2.2.2 Subunternehmer

2.3 Versicherungssumme

EUR [●]. Die Summe steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung

2.4 Maximale Selbstbehalte

EUR [●] pro Schadensfall

2.5 Abschluss der Versicherung

Spätestens [●] Wochen vor Beginn des Vertragszeitraums

2.6 Aufrechterhalten

Bis Ende des Vertragszeitraums

3. Bauunternehmerhaftpflichtversicherung:

3.1 Gegenstand der Versicherung

- 3.1.1 Drittanprüche aus Personen- und Sachschäden aus dem Bau des Vertragsgegenstandes
- 3.1.2 Umwelthaftpflicht für vorhandene Umwelтанlagen
- 3.1.3 Nachbarrechtliche Ansprüche

3.2 Versicherte Parteien

- 3.2.1 Auftragnehmer
- 3.2.2 Subunternehmer

3.3 Versicherungssumme

EUR [●]. Die Summe steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung

3.4 Maximale Selbstbehalte

EUR [●] pro Schadensfall

3.5 Abschluss der Versicherung

Spätestens [●] Wochen vor Beginn des Vertragszeitraums

3.6 Aufrechterhalten

Bis Übergabe des Vertragsgegenstandes

Anlage 3: Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterlisten

[Hinweis: Es handelt sich bei dieser Anlage um ein von dem Auftragnehmer zu erstellendes, projektspezifisch anzupassendes Dokument.]

Anlage 4: Direktvertrag

Direktvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

-Bundesstraßenverwaltung-

diese vertreten durch [●]

vertreten durch [●]

(der „**Auftraggeber**“)

und

[Konsortialführer/Sicherheiten-Agent/gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger]

als Vertreter und Bevollmächtigter der Fremdkapitalgeber [und des Stellers des
Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit]

(der „**gemeinsame Vertreter**“)

und

[Auftragnehmer]

(der „**Auftragnehmer**“)

Präambel

Am [Datum] haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Projektvertrag über den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des im Projektvertrag näher definierten Vertragsgegenstandes geschlossen (der „**Projektvertrag**“).

Die Fremdkapitalgeber, die im Rahmen dieses Direktvertrages durch den gemeinsamen Vertreter vertreten werden, haben sich in den am _____ abgeschlossenen Finanzierungsverträgen mit dem Auftragnehmer (die „**Finanzierungsverträge**“) verpflichtet, dem Auftragnehmer [Fremdkapital] in Höhe von bis zu € [Betrag] zur Verfügung zu stellen.

*[Die Anleihegläubiger, die im Rahmen dieses Direktvertrages durch den gemeinsamen Vertreter vertreten werden, haben sich durch Zeichnung der am _____ begebenen Anleihe des Auftragnehmers (die „**Projektanleihe**“) verpflichtet, dem Auftragnehmer Kapital in Höhe von bis zu € [Betrag] zur Verfügung zu stellen.]* [**Hinweis:** vorstehender Text ist im Falle einer Projektanleihe zu verwenden.]

Der Auftragnehmer hat sich in den Finanzierungsverträgen verpflichtet, einen Direktvertrag mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften abzuschließen.

[Hinweis: An dieser Stelle erfolgen projektspezifisch Anpassungen und Ergänzungen, wenn eine Projektanleihe verwendet wird. .]

Nach § 58 des Projektvertrages ist es die Pflicht des Auftragnehmers, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Direktvertrag abgeschlossen wird.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Interpretation und Definitionen

1.1 Interpretation

In diesem Direktvertrag verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Projektvertrag, soweit ihnen dort eine Bedeutung zugewiesen ist. In diesem Direktvertrag definierte Begriffe gehen solchen aus dem Projektvertrag vor.

1.2 Definitionen

„**Absichtserklärung**“ meint die in Ziffer 6.2 definierte Erklärung des gemeinsamen Vertreters.

„**Eintrittserklärung**“ meint die in Ziffer 6.4 definierte Erklärung des gemeinsamen Vertreters.

„**Finanzierungsverträge**“ hat die dem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

„**Kapitalgeber**“ meint die Fremdkapitalgeber [sowie den Steller eines Instruments zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit].

„**Projektvertrag**“ hat die dem Begriff in der Präambel zugewiesene Bedeutung.

§ 2 Gemeinsamer Vertreter

2.1 Der [*Konsortialführer/Sicherheiten Agent/gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger*] ist gemeinsamer Vertreter der Kapitalgeber.

2.2 Der bisherige gemeinsame Vertreter kann durch Mitteilung an den Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber anstelle des bisherigen gemeinsamen Vertreters eine andere Person zum gemeinsamen Vertreter bestellen. Der Mitteilung ist eine entsprechende Erklärung des neuen gemeinsamen Vertreters im Original beizufügen. Ist eine solche Mitteilung nicht erfolgt, obwohl der bisherige gemeinsame Vertreter nicht mehr gemeinsamer Vertreter ist, so kann der Auftraggeber Mitteilungen mit Wirkung gegen alle Kapitalgeber weiterhin an den ihm ordnungsgemäß benannten gemeinsamen Vertreter bewirken.

2.3 Der gemeinsame Vertreter ist zur Abgabe von Erklärungen und zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Kapitalgeber Zusammenhang mit diesem Direktvertrag berechtigt.

2.4 Die Kapitalgeber bedienen sich bei allen Erklärungen und Mitteilungen aus und im Zusammenhang mit diesem Direktvertrag des gemeinsamen Vertreters.

§ 3 Informations- und Mitteilungspflichten

- 3.1 Der gemeinsame Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich, in jedem Fall vor Erklärung der Kündigung den Eintritt eines Kündigungsgrundes nach den Finanzierungsverträgen mitzuteilen. . Eine Mitteilung an den Auftraggeber ist entbehrlich, wenn auf die Ausübung des Kündigungsrechts innerhalb von fünfzehn Werktagen ab Kenntnis der Kapitalgeber von dem Kündigungsgrund verzichtet wird.
- 3.2 Der gemeinsame Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die endgültige Rückzahlung des Fremdkapitals und die Beendigung der Pflichten aus den Finanzierungsverträgen binnen 20 Werktagen mitzuteilen.
- 3.3 Der gemeinsame Vertreter teilt dem Auftraggeber jede beabsichtigte Refinanzierung mit.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem gemeinsamen Vertreter
- 3.4.1 jede Kündigungsandrohung des Auftraggebers gemäß § 53.2 des Projektvertrages;
- 3.4.2 für den Fall, dass eine Kündigungsandrohung nach den Vorschriften des Projektvertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften entbehrlich ist, die Absicht, den Projektvertrag zu kündigen;
- 3.4.3 jede Einleitung eines Schlichtungsverfahrens durch den Auftraggeber, wenn das Schlichtungsverfahren auf eine potentielle Kündigung gerichtet ist;
- 3.4.4 im Falle der erfolglosen Durchführung eines auf eine potentielle Kündigung gerichteten Schlichtungsverfahrens die Absicht, den Projektvertrag zu kündigen;
- unverzüglich unter Angabe des Datums der beabsichtigten Beendigung sowie der Kündigungsgründe mitzuteilen.
- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Entscheidung über die Genehmigung oder die Versagung der Genehmigung des Vertragseintritts mitzuteilen.

§ 4 Kenntnis der Forderungsabtretung

Der Auftraggeber bestätigt gegenüber dem gemeinsamen Vertreter, von der Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Projektvertrag an die Kapitalgeber oder einen von den Kapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder Kenntnis zu haben. Diese Bestätigung ist unabhängig davon, ob die Abtretung sicherheitshalber oder im Rahmen eines

Forderungskaufvertrages erfolgt. Einreden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen diese Forderungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Zustimmung zur Anteilsverpfändung

Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Verpfändung der Geschäftsanteile am Auftragnehmer an die Kapitalgeber oder einen von den Kapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder ebenso wie zu einer aufschiebend bedingten Sicherheitsabtretung der Geschäftsanteile am Auftragnehmer an die Kapitalgeber oder einen von den Kapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder. § 59.1 des Projektvertrags bleibt im Übrigen unberührt.

§ 6 Eintrittsrechte

- 6.1 Der gemeinsame Vertreter hat das Recht, vom Auftraggeber die Genehmigung des Eintritts des eintretenden Unternehmens in den Projektvertrag zu verlangen, wenn
- 6.1.1 der Auftraggeber, gegebenenfalls nach Durchführung eines zwingend vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens, beabsichtigt, den Projektvertrag zu kündigen. Dies gilt jedoch nicht bei einer Kündigung nach §§ 51.1 (Planungsleistungen), 51.2 (Baugrundrisiko), 51.9 (ordentliche Kündigung), 51.6 (wettbewerbswidrige Abreden) und 51.10 (Kündigung aus wichtigem Grund) des Projektvertrages. Im Fall des § 51.10 besteht das Eintrittsrecht jedoch nur dann nicht, wenn der wichtige Grund nicht auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen ist;
- oder wenn
- 6.1.2 die Kapitalgeber zur Kündigung der dem Auftragnehmer gewährten Darlehen oder der entsprechenden sonstigen Finanzierungsformen berechtigt sind;
- oder wenn
- 6.1.3 durch einen vom Auftraggeber oder Kapitalgeber beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellt wird, dass der Auftragnehmer nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt, um die voraussichtlichen Kosten für den Bau und/oder die Erhaltung und den Betrieb der Vertragsstrecke zu tragen und auch keine Möglichkeit hat, sich diese finanziellen Ressourcen zu beschaffen,

und soweit eine vom Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführte Prüfung der Qualifikation des benannten eintretenden Unternehmens anhand der im Teilnahmewettbewerb genannten Mindestkriterien keine Zurückweisung rechtfertigt.

- 6.2 Der gemeinsame Vertreter hat nach
 - 6.2.1 Mitteilung der Kündigungsabsicht durch den Auftraggeber und Ablauf der Konsultationsphase oder des Schlichtungsverfahrens nach § 53.3 des Projektvertrages, oder
 - 6.2.2 Entstehen eines Kündigungsrechts der Kapitalgeber in Bezug auf die dem Auftragnehmer gewährten Darlehen oder der entsprechenden sonstigen Finanzierungsformen, oder
 - 6.2.3 seit Erhalt des Wirtschaftsprüferberichts nach Ziffer 6.1.3

durch eine Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu erklären, ob er von seinem Eintrittsrecht nach Ziffer 6.1 Gebrauch machen will (die „**Absichtserklärung**“). In den Fällen der Ziffer 6.2.1 hat der gemeinsame Vertreter die Absichtserklärung binnen einer Frist von 45 Kalendertagen ab Ablauf der Konsultationsphase oder ab Beendigung des Schlichtungsverfahrens abzugeben. Gibt der gemeinsame Vertreter keine fristgerechte Absichtserklärung ab, so erlischt das Eintrittsrecht nach Ziffer 6.2.1. In diesem Fall ist auch ein Eintrittsrecht nach Ziffer 6.2.2 und Ziffer 6.2.3 ausgeschlossen. Es wird klargestellt, dass, sofern der Auftraggeber in der Folge nicht die Kündigung erklärt, ein Eintrittsrecht für andere Fälle hierdurch nicht ausgeschlossen wird.

- 6.3 Soweit der gemeinsame Vertreter sein Recht nach Ziffer 6.1 in Anspruch nehmen will, hat er den Auftraggeber schriftlich zur Zustimmung aufzufordern und den Auftragnehmer davon zu unterrichten.
- 6.4 Gibt der gemeinsame Vertreter eine fristgerechte Absichtserklärung ab, besteht die Möglichkeit, binnen einer weiteren Frist von 90 Kalendertagen nach Zugang der Absichtserklärung beim Auftraggeber durch Erklärung des gemeinsamen Vertreters gegenüber dem Auftraggeber ein eintretendes Unternehmen zu benennen (die „**Eintrittserklärung**“), das in sämtliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Projektvertrag eintreten soll.
- 6.5 Der gemeinsame Vertreter muss unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise schriftlich nachweisen, dass das eintretende Unternehmen die gleiche Eignung und Befähigung wie der Auftragnehmer besitzt. Hierfür sind die gleichen Nachweise, insbesondere hinsichtlich Eignung und Befähigung, zu erbringen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs als Mindestkriterien erbringen musste. Dabei ist im Hinblick auf den Nachweis der Qualifikation für bestimmte Leistungsteile der Projektfortschritt zu berücksichtigen.
- 6.6 Soweit das Eigenkapital des Auftragnehmers noch nicht vollständig einbezahlt wurde, ist eine Ausstattung des eintretenden Unternehmens zumindest mit dem beim Auftragnehmer noch nicht voll eingezahlten Eigenkapital sicher zu stellen. Das eintretende Unternehmen hat in jedem Fall

mindestens in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang Eigenkapital aufzuweisen. Der Nachweis der Eigenkapitalausstattung (einschließlich der Einzahlung des Eigenkapitals) ist durch den gemeinsamen Vertreter zu führen.

- 6.7 Des Weiteren sind die zum Zeitpunkt des Vertragseintritts erforderlichen, also noch nicht an den Auftragnehmer zurückgegebenen Vertragserfüllungsbürgschaften und/oder Sicherheitsleistungen den Unterlagen für das eintretende Unternehmen beizufügen. Den Unterlagen ist außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der das eintretende Unternehmen die Bereitschaft zum Eintritt in den Projektvertrag zu den in diesem Direktvertrag aufgeführten Bedingungen erklärt. Die Unterlagen müssen binnen der in Ziffer 6.4 genannten Frist in prüffähiger Form beim Auftraggeber eingehen.
- 6.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der vollständigen Unterlagen über die Genehmigung des Vertragseintritts zu entscheiden und die Entscheidung dem gemeinsamen Vertreter schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen.
- 6.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Genehmigung nur zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise binnen der in Ziffer 6.4 genannten Frist nicht oder nicht ausreichend oder nicht in prüffähiger Form vorgelegt wurden oder für das benannte Unternehmen nicht die erforderliche Eignung und Befähigung nach Ziffer 6.5 und die materiellen Voraussetzungen für den Vertragseintritt daher nicht nachgewiesen werden konnten. Das Recht des Auftraggebers, weitere Unterlagen anzufordern oder Nachprüfungen durchzuführen oder zu veranlassen, bleibt davon unberührt.
- 6.10 Beabsichtigt der Auftraggeber die Versagung der Genehmigung oder hält er die vorgelegten Nachweise für nicht ausreichend, teilt er dies binnen der in Ziffer 6.8 genannten Frist dem gemeinsamen Vertreter schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Der gemeinsame Vertreter hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat (oder einer zwischen Auftraggeber und gemeinsamen Vertreter vereinbarten längeren Frist) nach Zugang des Schreibens seine Eintrittserklärung zu ändern oder zu ergänzen, dies umfasst auch das Recht, ein anderes Unternehmen zu benennen. In diesem Falle verlängert sich die Entscheidungsfrist des Auftraggebers um vier Wochen, oder im Falle der Benennung eines anderen Unternehmens, um einen angemessenen Zeitraum, der bei Vorlage aller notwendigen Nachweise jedoch höchstens zwei Monate beträgt. Sind die notwendigen Voraussetzungen auch dann nicht erfüllt, kann die Genehmigung seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer und den gemeinsamen Vertreter endgültig verweigert werden.

- 6.11 Der gemeinsame Vertreter kann den Antrag auf Vertragseintritt bis zur Entscheidung des Auftraggebers jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zurücknehmen.
- 6.12 Im Fall des § 55.1.3 Projektvertrag ist der Auftraggeber berechtigt, durch Mitteilung an den gemeinsamen Vertreter anstelle des Auftragnehmers in die Finanzierungsverträge einzutreten. Der Eintritt wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 7 Rechtsfolgen des ausgeübten Eintrittsrechts

- 7.1 Der Vertragseintritt des eintretenden Unternehmens wird einen Monat nach der Zustimmung durch den Auftraggeber oder zu einem zwischen dem Auftraggeber und dem gemeinsamen Vertreter vereinbarten früheren Zeitpunkt wirksam. Zu diesem Zeitpunkt tritt das eintretende Unternehmen vorbehaltlos in alle Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Projektvertrag ein, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Gleichzeitig erlöschen mit dem Eintritt im Verhältnis zum Auftraggeber sämtliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Projektvertrag, ohne dass hierdurch der Gesamtschuldnerausgleich zwischen Auftragnehmer und eintretendem Unternehmen beeinträchtigt wird. Die Vertragsparteien werden den Vertragseintritt des eintretenden Unternehmens dokumentieren.
- 7.2 Kündigungsgründe, die der Person oder dem Verhalten des ursprünglichen Auftragnehmers entsprungen sind und zu dem Vertragseintritt des eintretenden Unternehmens geführt haben, bleiben für die zukünftige Beurteilung der Frage, ob hinsichtlich des eintretenden Unternehmens ein Kündigungsgrund vorliegt, außer Betracht. Vor dem Vertragseintritt des eintretenden Unternehmens entstandene Ersatzvornahmen und/oder Aufforderungen zur Vertragserfüllung werden dem eintretenden Unternehmen für die Frage des Vorliegens eines Kündigungsgrundes nicht zugerechnet. Das eintretende Unternehmen ist jedoch innerhalb angemessener Frist zur Beseitigung und Behebung vertragswidriger Zustände in Bezug auf den Vertragsgegenstand verpflichtet.
- 7.3 Kommt das eintretende Unternehmen seiner Pflicht zur Behebung vertragswidriger Umstände nicht fristgerecht nach, so haften der ursprüngliche Auftragnehmer und das eintretende Unternehmen dem Auftraggeber in Höhe der Aufwendungen des Auftraggebers, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlich sind gesamtschuldnerisch.

§ 8 Gesellschafterwechsel des Auftragnehmers

- 8.1 Für den Fall einer von den Kapitalgebern betriebenen Veränderung der Gesellschafterstruktur des Auftragnehmers, insbesondere aufgrund der Verwertung eines den Kapitalgebern verpfändeten Geschäftsanteils, verpflichtet sich der gemeinsame Vertreter,
- 8.1.1 sicherzustellen, dass der Übergang des Geschäftsanteils unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung des Auftraggebers gestellt wird, der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, insbesondere wegen fehlender Bonität des oder der neuen Gesellschafter;
- 8.1.2 den Auftraggeber unverzüglich von der Person des Erwerbers des Geschäftsanteils in Kenntnis zu setzen;
- 8.1.3 dem Auftraggeber als Grundlage für dessen Entscheidung über die Genehmigung des Gesellschafterwechsels nach § 59 des Projektvertrages die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:
- (a) die drei letzten festgestellten und testierten Jahresabschlüsse des neuen Gesellschafters oder, sofern dieser erst jüngst gegründet wurde, die Eröffnungsbilanz und sämtliche festgestellten Jahresabschlüsse.
 - (b) die Gesellschafterstruktur des neuen Gesellschafters unter Rückführung auf natürliche Personen und/oder börsennotierte Gesellschaften.
- 8.2 Der Auftraggeber wird den gemeinsamen Vertreter von seiner Entscheidung nach § 59 des Projektvertrages unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 9 Zustimmung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stimmt den vorstehend getroffenen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Kapitalgebern vorbehaltlos und unwiderruflich zu. Dieser Direktvertrag begründet mit Ausnahme der Ziffer 3.5 keine eigenen Rechte des Auftragnehmers.

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Direktvertrag wird für die Dauer des Projektvertrages geschlossen. Der Direktvertrag endet abweichend bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem das gesamte dem Auftragnehmer zur

Verfügung gestellte Kapital an die Kapitalgeber endgültig zurückbezahlt ist sowie alle sonstigen Zahlungen unter den entsprechenden Verträgen an die Kapitalgeber geleistet wurden.

§ 11 Abtretung und Aufrechnung

- 11.1 Die Abtretung von Ansprüchen des gemeinsamen Vertreters aus diesem Direktvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.2 Der gemeinsame Vertreter darf gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 12 Haftung

[Hinweis: An dieser Stelle erfolgen Regelungen zur Haftung der Parteien]

§ 13 Allgemeine Regelungen

13.1 Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen nach oder im Zusammenhang mit diesem Direktvertrag bedürfen der Schriftform. Soweit nicht ein eingeschriebener Brief erforderlich ist, sind sie mit einfachem Brief oder per Fax an die folgende Adresse zu richten, soweit sich die Parteien keine anderweitigen Adressen mitgeteilt haben:

Für den Auftraggeber:

[Anschrift]

Für den Auftragnehmer:

[Anschrift]

Für den gemeinsamen Vertreter:

[Anschrift]

Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen im Zusammenhang mit diesem Direktvertrag sind in deutscher Sprache zu verfassen. Etwaige fremdsprachliche Dokumente sind gleichzeitig in deutscher Übersetzung vorzulegen.

13.2 Kosten

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Vertragseintritt sind im Verhältnis zum Auftraggeber vom gemeinsamen Vertreter zu tragen.

13.3 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Direktvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit diese Ziffer 13.3 geändert werden soll.

13.4 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Direktvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Direktvertrags solche Regelungen zu treffen, deren Inhalt dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel oder Klauseln am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Direktvertrag eine Lücke aufweisen sollte.

13.5 Anwendbares Recht

Dieser Direktvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Direktvertrag ist [●].

**Darstellung vertragliche
Regelungen Projektvertrag
Verfügbarkeitsmodell**

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

_____, den _____

Unterschrift gemeinsamer Vertreter

_____, den _____

Unterschrift Auftraggeber

_____, den _____

Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 5: Zins- und Tilgungsplan

[Hinweis: Es handelt sich bei dieser Anlage um ein von dem Auftragnehmer zu erstellendes und mit dem Auftraggeber abzustimmendes, projektspezifisch anzupassendes Dokument.]

Anlage 6: Protokolle der Verhandlungen

[**Hinweis:** Es handelt sich bei dieser Anlage um ein projektspezifisches Dokument, welches sich aus dem Verlauf der Verhandlungen entwickelt.]

Anlage 7: Qualitätskatalog

[Hinweis: Es handelt sich bei dieser Anlage um ein projektspezifisch anzupassendes Dokument. Im Qualitätskatalog werden zentrale Pflichten des Auftragnehmers mit spezifischen Handlungsfristen kombiniert, bei deren Verstreichen Abzugsbeträge fällig werden. Zum Beispiel wird hier die vertragswidrige Durchführung von Baustellen sanktioniert. Weitere Tatbestände sind etwa die verspätete Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen oder Schlechtleistungen beim Winterdienst.]

**Darstellung vertragliche
Regelungen Projektvertrag
Verfügbarkeitsmodell**

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

Anlage 8: Angebotsschreiben

[Hinweis: Es handelt sich bei dieser Anlage um ein projektspezifisches und vertrauliches Dokument.]